Bierreljahrlicher Abonnements : Preis für balle und unfere unmittelbaren Monehmer: 221/2 Sgr. Durch die refp. Poft : Anftalten überall nur: 261/4 Ggr.

# er Courte ter Buchandlung von f. Kirchner, Universtätsfraße, Gewandhaus Rr. 4.

Inferate für ben Courier merden ans In Magbeburg in der Creut. foen Buchhanblung, Breites meg Ro. 156.

Sallische für Stadt



Reitung und Laud.

In ber Erpedition bes Couriers.

Redafteur Dr. Schabeberg.

n

Balle, Donnerstag den 1. Marg Siergu eine Beilage.

1849

#### Dentschland.

Salle, d. 28. Febr. Die reiche Quelle, aus der Deutsch= lands Berberben quillt, ift ber sociale Rabikalismus. Radifalismus ift bas Gift, mit dem der Rommunismus Europa verheeren wird. Die Republikaner, die Unarchiften, die Bubler und fogenannten bemagogifchen Menfchenfreunde fchopfen alle aus dem truben Schlammmaffer jene furchtbaren Beh: ren, mit benen fie bie gange Menschengefellschaft in ihrem in: nerften Befen bedrohen. Oftmals haben wir auf die Gefahren, auf die heillofen Grundfate bes Rommunismus hingewiesen. Und leiber wird es beute nicht bas lette Mal fein, wo bie Liebe jur Freiheit, ju Gefet, Ordnung und Bildung uns fitt-lich nothigt, die verderblichen Plane der Feinde nicht blos unfres Baterlandes, nicht blos bes beutschen Bolfes, fondern bes gangen Menschengeschlechts und aller Civilisation aufzudeden. Es wird wefentlich jum beffern Berftandniß der verbrecherischen und gerftorenden Beftrebungen und Abfichten der Bubler und fommuniftischen Demagogen bienen, wenn wir uns uber ben Ur= fprung und die Musbildung des Rommunismus eine flare Gin= ficht zu verschaffen suchen. Wir befigen uber die fommunifti: ichen Musmuchfe bes menichlichen Beiftes ichatbare Schriften, nur ju umfanglich und ju miffenschaftlich abgefaßt, als baß fie für Sebermann juganglich und verftanblich maren. Und biejenigen, welche eine populare Darftellung versucht haben, befagen wieber ju wenig politische Bilbung und Ginficht, als baß fie nicht die alten Errthumer burch neue vermehrt hatten. Rurgem hat aber ein in Staatsangelegenheiten erfahrener Mann, Dieterici in Berlin, eine furze und gemeinverständliche Charafteriftit bes Socialismus und Rommunismus gefdrieben, bie wir unfern Befern gern als einen Leitfaben fur die nachfolgenden Untersuchungen mittheilen wollen. Der erfte, bem die Ehre, bas Drachenei bes Rommunismus ausgebrutet ju haben, nicht abgesprochen werden fann, mar der Frangofe Babeuf, ein Freund Robespiere's und Danton's. Gin altes Sprichwort fagt: zeige mir beine Freunde, und ich will dir fagen, wer bu bift. Benn dies jemals mahr ift, so gilt es hier von ber Freundschaft gwie fchen Robespiere und Danton, welche Frankreich mit der Guillo: tine regierten, und zwischen Babeuf, bem Bater bes Rom- werben. Es foll feine burch Kenntnig ober Bilbung ausge-munismus. Babeuf lehrte, ber naturliche Buftand ber Men- zeichnete Manner mehr geben, fein geistiges Leben. Alle mus-

fchen, wie er vor unfern Civilisationsverhaltniffen gemefen, fei der befte. Unter bem naturlichen Buftande verfteht er einen folden, wie ihn une die Geschichte und die erften roben Un= fange der menschlichen Gefellschaft zeigen. Die Erde ift mit Balbern, Gumpfen und Beiben bedect, und barauf zieben Jager und hirten mit ihren heerden herum, ohne Dbbach, ohne feste Bohnfige und ohne festes Gigenthum. Der Stifter des Kommunismus, Babeuf, halt biefen Buftand ber Robbeit fur den beften, und unter Robespiere's blutiger Berrichaft that er alles mogliche, biefer Lehre Eingang ju verschaffen, mabrend ihm feine Freunde mit ber Buillotine und ber Ubfegung Got= tes vorarbeiteten. Er flagte, daß überall Ungleich beit berr= fche, bas Gefet aber fpreche in allen Abschnitten und Borfchriften nur von Gleichheit. Er wollte und forderte die Gleich= beit, weil er, und bies mit Recht, in ihr bas wirksamfte Mittel erfannte, die Menfchen in den naturlichen Buftand, b. b. in den Buftand der Robbeit jurudzuführen. "Rach dem Sturze feiner Freunde sammelte er Gleichgefinnte, regte bas Bolt in Diefen Berfammlungen auf, bilbete eine Berfchworung von gu= lett 16taufend Menfchen; er felbft, am fichern Orte gegen Rachfor chungen geschütt, wirkte burch Maueranschlage auf bas Bolk, und durch Reden in den dunkelften Strafen der parifer Bor-Rur bei allgemeiner Unarchie, bei dem vollfommenen Siege ber Pobelherrichaft konnten Babeufs Unfichten burchge= führt werden. Seine Lehre lautete: "Bir wollen die Gleich-heit nicht blos, wir wollen noch mehr, wir wollen alles Gege-bene vernichten und verneinen. Kein Privateigenthum mehr! Der Boben gehört Niemandem! Wir fordern den gemeinsamen Genuß der Fruchte der Erde; die Fruchte gehoren Muen. Lange genug eignete fich eine Million Menfchen basjenige an, mas mehr als 20 Millionen ihrer Mitmenfchen, ihres Gleichen gehort. Berfchwindet, ihr emporenden Unterschiede von Reichen und Urmen, von Berrichern und Beherrichten. Der Augenblid ift getommen, eine Republit ber Gleichen ju grun-Es bedarf feiner Gefchichte! Die Menschheit ift urfraftig; feine Regierung, feine Rirche, fein Staat, fein Gigenthum mehr! Die Stadte muffen zerftort, Die Runfte verlaffen, Die Biffenschaft abgeschafft, die besondere Erziehung aufgehoben werden. Es soll feine burch Kenntnig oder Bitdung ausgefen gleich fein. Die ftrengfte Cenfur muß jede Berbreis tung von Sbeen, welche ber allgemeinen Gleichheit entgegentreten, auf bas Bartefte bestrafen. Stanbe, Beamte, Gelehrte, Runftler, Gebilbete, Berufarten, Besither, Eigenthumer, alles und alles muß abgefchafft werben." Das war die heillofe Lehre Babeufs; dem Lefer überlaffen wir, bas gegebene Bilb mit bem zu vergleichen, was wir von ben Rednern und jenen Maulhelben horen, die immerdar die Gleichheit im Munde führen.

Babeuf verband fich mit den Republikanern ber au-Berften Linken. Das Direktorium follte gesturzt, ein Blut-bab ber Befichofen gegen bie Befigenden angerich-tet, und Freiheit und Gleichheit proflamirt werden. Uls es jum Ausbruch kommen follte, ward Babeuf gefangen genommen und am 26. Mai 1796 guillotinirt. Rapoleons Militarberrichaft litt nicht ein Auftreten abnlicher Ibeen; alles mar rubig in Frankreich, feit er gur Berrichaft gelangt mar. Raum aber mar er gefturgt, als abnliche Unfichten, wenngleich in mil-

berer Form, fich in Frankreich wieder Bahn brachen.

Der Graf St. Simon, den erften Familien Frankreichs angehorig, 1760 geboren, von einem berühmten Behrer (b'allem: bert) unterrichtet, ichon unter Ludwig XVI. im Militairbienft, nachher mahrend ber Revolution alles Bermogens entblogt, fpater wieder burch Spekulationen wohlhabend, und bann wieder arm geworben, wollte fur bas gange Leben eine allgemeine Biffenschaft (science generale) erschaffen. Er ift in feiner Beife mit Babeuf zu vergleichen; aber bas Gleichheitsprinzip (bie Egalitat) brachte auch ihn und feine Schuler zu folgender Lehre: "Es foll zwar feine Gutergemeinschaft, feine gleiche Theilung alles Bermogens unter Alle ftattfinden; benn die Datur fcon fchafft Ungleichheiten unter ben Menfchen; jeder foll nach feiner Sahigfeit, und jede Sahigfeit nach ihren Berfen belohnt werben; aber eben um diefes lettern moralifchen Gefetes wegen follen nicht nur alle Privilegien ber Geburt ohne Musnahme, es muß auch bas Recht, fein Bermogen an feine Rinber gu vererben, aufgehoben merben. Erbrecht bes Berdienftes anftatt bes Erbrechts in ber Familie, bes Erbrechts ber Blutsvermandtichaft, muß aufgestellt werben. Un die Stelle des erblichen Gigenthums muß das rein individuelle Gigenthum gefest merben. Es muß, wie es genannt wird, ein Bantenfuftem in jedem Staate beftehen, b. h. eine hochfte Behorde, Bant, an welche, wenn Jemand ftirbt, fein ganges Eigenthum überwiefen wirb. Diefe fucht ben geeignetften aus, ber nach Sabigfeit und Leiftung biefes Bermogen am Beften verwalten fann, und überweifet es biefem. Go bilbet fich eine Organisation ber Inbivibuen. (Mur bleibt auffallend, bag man noch Behorben Die Che foll bleiben; indeß hat das Chriftenthum behålt!) bie Frauen nur aus ber Sklaverei gezogen; fie find aber bem Es foll Gin Mann ber Millen bes Mannes untergeordnet. Gemahl Einer Frau fein, aber fie foll ihm gleich fein in Staat, Familie und Rirche. Mann und Beib bilben gusammen bas fociale Individuum, welches bis jest ber Mann allein gemefen ift."

St. Simon wollte nach diefen Grundfagen eine neue Religion grunden, ftarb aber, ohne bies auszuführen, 65 Jahr alt am 19. Mai 1825. Bon feinen Schulern griff Enfantin die Ibeen St. Simons über bas weibliche Geschlecht auf und bilbete auch ihnen die berüchtigte Lehre ber Emancipation ber Frauen. Das Beib ift gleich bem Manne, barum barf fein Mann bem Beibe ein Gefet auflegen; er muß fich unfa: big erklaren, fie beurtheilen gu fonnen. Gie hat fich felbft gu entscheiben. Der fociale Priefter hat die Miffion, auf gleiche Beife beibe Raturen ju fuhlen, bie finnlichen und fleischlichen

gung erleichtern. Diefer Bahnwig von Lehre erregte die Muf mertfamteit ber Regierung, eine gerichtliche Untersuchung warb 1832 eingeleitet und Enfantin ju Gefängniß verurtheilt.

Dies war die Lehre bes St. Simonismus. Die St. Si-

monisten verschwanden; ber Fourierismus folgte.

Fourier mar Raufmann, Sohn wohlhabender Eltern in Befancon, 1772 geboren. Der Bater bestimmte ihn zu bem Geschäft, bas er selbst führte. Fourier genoß nur ben gewöhn- lichen Unterricht und trat zeitig in die Lehre bei bem Bater. Soon im Rnaben entwidelte fich beim Bertauf im gaben bie Betrachtung, wie viele arm feien, wie wenig wohlhabend. Es 218 es tonne anders fein. Er unterfrutte aus feinen eigenen fleinen Ersparniffen. Er ward bestraft, wenn er Raufern ju offen bie Bahrheit über Ginkaufspreis u. f. w. gefagt hatte. Fruh ent= ftand bei ihm ein Biberwille gegen bie jetigen Buftanbe ber Civilifation. Er ward Commis in Marfeille. Der Bater ftarb und hinterließ ihm ein bebeutendes Bermogen. Dies ging in der Revolution verloren. Fourier blieb Commis und ift als folder geftorben. Immer trieb ihn ber Gebanke, bie focialen Berhaltniffe bes Lebens gang umgestalten zu muffen. Dhne grundliche wiffenschaftliche Borbildung las er philosophische Schriften und von eigenen Borausfetzungen ausgehend, baute er fich ein Syftem nach eigener Muffaffung. Seine Sauptgebanfen find folgende: Das Glud ift bas Biel aller Denfchen. Das Glud besteht in ber Befriedigung ber Triebe bes Menschen. Das Sinderniß, an dem fich taglich und ftunblich ber Drang nach Befriedigung ber Triebe bricht, ift Mangel ber Mittel, Mangel bes Reichthums. Un Trieben find wir alle gleich reich; Urmuth giebt es nur in ber Sphare ber menfchli-chen Entwidelung. Der Mensch konnte viel mehr erschaffen an Werthen und Dingen, wenn nicht Biele Arbeit thun mußten, ju benen Reigung, Unlage, Trieb fie nicht veranlaßt. Dan wurde mehr ichaffen, und fie felbft wurden gludlich fein, wenn fie nur bas trieben, wozu bie Reigung fie fuhrt. Die großen Rapitalien bruden bie fleineren. Muf einem ganbgut von geringer Ausbehnung kann wenig erzeugt werben. (!?) Es muß eine Organisation der Arbeit, eine Affociation der Rrafte eintreten. Dies wird erreicht burch Errichtung von besondern Unstalten, die er Phalansteren nennt. Auf jeder Duadratmeile sollen 2000 Menschen leben. In der Mitte ber Duadratmeile wird gleich einem Pallast, mit großen Seitenflugeln bas Phalanfterium erbaut. In biefem wohnen bie 2000 Menfchen getrennt in Familien ober einzeln. Der Borfteber (alfo auch hier wieder eine Behorde, und biefe Menfchenbegluder wollen doch teine Beborden) heißt Unarch (beffer: Do= narch); er berricht über bas gange Phalansterium; aber er hat weder Garben noch Baffen; was follen fie ihm?! Die Freiheit der Begierden ift bochftes Gefet; es ift ja unmöglich, bagegen zu verftogen. Freiheit und Bleichheit ift bas Lofungswort fur bas gange Leben ber neuen focialen Belt; allen fteht alles offen, feiner hat eine Grenze als in fich felber. Bon Kindheit an thut in bem Phalansterium jeder, wozu ihn die Reigung treibt. Schon die Kinder werden nach ihren verfchiedenen Erieben gesondert in schreiende, spielende und finnende. Ihre Erziehung wird nach ber Reigung jedes Rindes bestimmt; es bilben fich Gartner, Landbauer, Weber, alle Gewerbe. Die Bewirthschaftung des Bodens wird nach großem System betrieben. Rach feiner Reigung treibt ber Gine bie Beerben, ber Undere faet, ber Dritte ernbtet ober pflugt (ober alle brei thun auch gar nichts, weil fie bie Freiheit ber Begierben gerabe treibt ju faullengen, wie fehr auch die Arbeit brangt). Daburch, baß ein Jeder bas treibt, wozu die Reigung ihn führt, wird viel mehr geschafft (ober vielmehr, es bleibt alles liegen). Das Phalan= Begierben ju ordnen und ju entwideln. Er foll bie Bereini- fterium beforgt Bafdereien, Badereien u. f. w. im Großen;

bal

get

ner

len

lan

mil ble in

Lie

Gr

por

ner

eine

Die

Be

tigi

Erz

feir

jegi

erf

der

230

(d)

han

Der

Be:

die

Bu

auf

nid

mil

tal

Urt

bal

Beft

er

ger De

ist

Dr

Un

Die

Ro

231

fint

tere

geh

Um

pol

ten

hab

neh

ma

fter

jegi

uni

al

Des

mu

ter

ber

geben Rapital in bas Bange, Arbeit, Zalent; von ber gewonnenen Maffe erhalt bas Rapital 4/12; die Arbeit 5/12; bas Zalent 3/19. Ber in bas Theater gehen will, findet dies im Pha= lansterium, benn bort ift Alles, auch ber Schauspieler; mer gemeinschaftlich effen will, findet große Speifefale; wer in der Fa: milie leben will, zieht fich in feine Bohnung gurud. Die Che bleibt. Aber ba in der jetigen Belt fo oft die Berheiratheten in ihren gegenseitigen Neigungen sich getäuscht finden, so ift in Liebessachen großere Freiheit gestattet. Es werden verschiedene Grade in den Berbindungen der Liebe eingeführt. Die drei vorzüglichsten sind: 1) Geliebte, 2) Erzeuger und Erzeugerinnen, 3) Gatten. Die letten muffen wenigstens zwei Kinder mit einander erzeugt haben. Die zweiten haben nicht mehr als ein, Die erften gar fein Rind mit einander. Diefe Titel geben ben Berbundenen verhaltnifmaßig machfende gegenseitige Erbberech: tigung. Gine Frau fann gleichzeitig haben einen Gatten, einen Erzeuger, einen Geliebten; außerbem noch bloße Liebhaber, Die feine Bedeutung vor dem Gefet haben. - Im Sandel gieht jest der Raufherr einen besondern Gewinn. Der fann gang erspart werben. Das Phalansterium übernimmt den Mustaufch der Baaren im In: und Mustande.

Diefe Lehre, Die in ber Sauptfache darauf hinausgeht, Die Bolfer in Spitaler zu fperren und barin eine Raninchenwirth: schaft zu führen, fand in Frankreich vielen und machfenden Unhang. Die verschiedenen Ideen murden in den Journalen wieberholt. Lamennais bilbete bie religiofe Seite weiter aus; Lerour glaubte in der allgemeinen Sumanitat den Beweis für Die Richtigkeit bes Gleichheitspringips zu finden. Der fruhere Buchdruder Proudhon geht in feinen Schriften vorzugsweise auf bas Eigenthum. Er lehrt: Es ift ein Unrecht, bag, mer nicht arbeitet, vom ererbten Rapital Binfen und Genuß ziehen will. Der Arbeiter allein hat Anrecht auf Gewinn; bas Ratal muß der Urbeit dienen. Richt der Rapitalift, nicht der Arbeitgeber hat zu bestimmen, wie viel gobn ber Arbeiter erhalten foll; umgefehrt muß es fein; ber Urbeiter hat den gro-Besten Untheil am Berkauf der Baare, und bestimmt, wie viel er fur bas Rapital an Bins u. f. w. geben will. Bermo: gen, Rapital haben ift ein Diebftahl an der Ration. Den Arbeitern gehort aller Berdienft. Alles Gigenthum ift ein Diebftahl. Louis Blanc's Sauptthema ift die Organisation ber Urbeit. Der Staat hat nach Blanc's Unficht die Berpflichtung, alle Produktion ju ordnen; er foll Die Konfurreng, den Feind ber arbeitenden Rlaffen, durch die Ronturrenz vernichten, dem Arbeiter Arbeit verschaffen. Louis Blanc unterscheibet die Bourgeoifie von dem Peuple. find die Befigenden, diefe die Befiglofen, die Proletarier. Letterer nimmt fich & Blanc vorzugeweife an. Es muß bervorgehoben werden, daß burch die Revolutionen, durch bas ewige Umfturgen, biefe Rlaffe fehr gewachfen mar, und da fie in den politischen Sturmen, namentlich 1830, in Paris in ben Gefechten befonders thatig gewesen war, auch politisch ein Recht zu haben glaubte, baß die Regierung fur fie forge, fich ihrer angunebmen.

In biefe verschiedenen Unfichten reihet fich nun bas foftematifch ausgebilbete Suftem bes Rommunismus, beffen eigenfter Bertreter Cabet ift. In der Sauptsache entspricht Diefer jegige Rommunismus ben Meinungen Babeufs, mit Aufnahme und hervorhebung bes Gedankens, bag ber Urbeiter uberall im Staate die hauptstimme haben muffe; und beshalb nationale Berfftatten ju errichten feien. Biele Rom= munisten wollen Aufhebung ber Familie, weil fie die Berfplitzterung ber Buneigung hervorruft und die harmonie ber bruzberlichen Liebe zerreißt, die alle Menschen vereinigen soll. Auch

babei wird viel gefpart. (?) Die Bewohner bes Phalansteriums | die Che, fagen fiel, muß aufgehoben werben, weil es ein ungerechtes Gefet ift, bas ju Stlaven macht, mas bie Ratur frei erfchuf, und bas Fleifch als perfonliches Eigenthum fest, wodurch die Gutergemeinschaft und das Glud unmoglich gemacht wird. Cabet will zwar in bem von ihm herausgege= benen vollständigen Glaubensbefenntnif die Che belaffen, befonbers weil ein Dotalfustem und Ungleichheit bei Gutergemein= Schaft nicht eintreten fonne. Aber unumwunden fagt er: "ich glaube, baß die Ratur die Erde bestimmt bat, in Gemeinschaft und ungetheilt befeffen zu werben, wie die Buft, bas Bicht, die Barme, baß fie eine Theilung nur fur die Erzeugniffe und die bem Be-Durfniffe des Gingelnen unentbehrlichen Dinge angezeigt hat, und daß die Gemeinschaft bas natur= liche Spftem ift; ich glaube, baß bas Gigenthum eine rein menichliche Erfindung und Ginrichtung ift; bag bie Ungleichheit und Berauferlichteit des Gigenthums ein Brrthum, vielleicht ber unfeligfte mar; daß die Unbeschranktheit des Eigenthums bie Ungleichheit der Bermogenslagen befordert hat und Die Daupturfache bes Reichthums und bes Glenbs, aller gafter und allen Unheils ber Menfcheit ge= worden ift; ich glaube, daß ftatt des Reichthums Ginzelner und Mangels ber Mehrzahl, man ben Bohlftand Aller zu bemirten suchen foll, weshalb bie naturliche Gutergemeinschaft hergeftellt und alles Eigenthum Einzelner abgefchafft werben muß."

Das ift in Rurgem bie Gefchichte bes Socialismus und Rommunismus, und bies find die hauptfachlichften Lehren und Grundfage, mit denen die Staaten und die Menschheit gegei: Belt und gepeinigt werben. Die meiften biefer Behren führt ber deutsche Buhler im Munde, und unfere Republifaner und bie linken Mitglieder der Parlamente bekennen fich offen gu ben fommunistischen Grundsagen. Darüber gelegentlich Mehreres.

Berlin, b. 26. Febr. Je freundschaftlicher fich bie Beziehungen bes Preufischen Cabinets ju bem Englischen geftalten, je mehr fich die fleinern Furftenhaufer Deutschlands Preu-Ben anschließen, mit einem Worte, je felbftftanbiger bie Politik Preugens nach Außen wird, mit befto neibischerem Auge blidt Rugland auf bas fich von feiner Politif logringende Preugen. Rugland hat die triftigften Grunde, der Reorganisation bes Deutschen Staatenbundes hindernd in den Beg gu treten; beshalb lagt es auch in ber neuesten Beit feine irgendwie paffende Gelegenheit vorübergeben, ohne auf die Aufrechthaltung aller Punfte ber Tractate von 1815 zu pochen. — Wir haben fcon neulich mitgetheilt, baß bie Nordbeutschen Couveraine (fo viel uns bekannt alle, mit Musnahme ber Ronige von Sachfen und Sannover) Preugen ben Dberbefehl über fammtliche Norddeutsche Eruppen angetragen haben. Seut erfahren wir nachträglich, bag auch ber Unwefenheit bes Rurfurften von Beffen berfelbe 3wed zu Grunde lag. (Magdb. 3.)

Die Abgeordneten ber 2. Rammer, welche bie Berfaffung vom 5. Dezember als geltendes Staatsgrundgefet anerkennen, halten im Gafthofe gur Stadt London auf bem Donhofs = Plage jeden Abend Parteiversammlung. Borgeftern führte Freiherr v. Binde den Borfig. - Der Landtagsmarfchall beim vereinigten Landtage, herr von Rochow, soll aus Ge-fundheitsrucfichten die Prasidentur für die erste Kammer ab-gelehnt haben; die meisten Chancen fur die Prasidentur hat nachstdem ber frubere Finang : Minifter Berr von Alvensleben und man glaubt auch, baß er diefelbe annehmen werbe.

Der Finangminifter Rabe foll fich bei feinen Bureau : Beamten bas Prabitat Ercellenz verbeten baben.

refpondeng entnehmen wir noch folgende Rotigen über bie Er: öffnung ber Rammern: Die Eröffnung geschah im weißen Saal, außerlich in berfelben Beise, wie die Eröffnung ber Nationals Berfammlung. Muf ber Tribune hatte, fo weit es ber befchrantte Raum guließ, ein fleines Publifum aus allen Stanben Plat gefunden; fur bas biplomatische Rorps mar eine befonbere Loge abgegrangt. Bir bemerkten ben hannoverschen, ben belgischen, ben englischen, ben murttembergischen, ben nieberlandischen, fardinischen, brafilianischen und einige andere Befanbte. Der ruffifche Befandte fehlte; ftatt feiner erblichte man einen Attaché und in gleicher Beife waren die frangofische und turfische Gefandtschaft vertreten, ba die Chefs biefer Beiben gur Beit abmefend find. Die Gefandten trugen jum Theil große Uniformen und waren glangend mit Orden beforirt. Die Ubgeordneten waren fehr gahlreich verfammelt und namentlich auch alle Mitglieder ber außerften ginten anwesend, insbesondere Balbed, Jofoby, Temme, d'Efter, Stein und Undere. Reben ihnen fabe man bie Berren v. Binde, Griesbeim, Bobelfchwingh, Brunned, Graf Urnim : Boigenburg, von Bonin, von Alvens: leben, Schaper u. f. w. Die außere Saltung ber Abgeordnes ten mar eine gefällige, ohne daß eine eigentlich etikettenmäßige Zoilette bemertbar gemefen mare. Man erblicte meiße Sals: binden neben ben fcmargen, viele Orden und felbft große Banber, bie unter ben Roden getragen wurden: Uniformen trugen nur die Militairs. 3m Bangen mar indeg ber außere Ginbrud ein mehr ariftofratischer, als im Mai, wozu wesentlich bas tiesmalige Fehlen ber Bauerntrachten und die ftatt beffen bemerkbaren glanzenden Livreen, Equipagen u. f. w. das Ihrige beitrugen. Die Deputirten bewegten fich ungezwungen durch: einander, ober nahmen auf ben im Salbfreife um ben Thronfeffel geftellten Stublen einen Sit ein. Ginige Minuten nach 11 Uhr wurde gerufen : "Geine Majeftat der Ronig"! und berfelbe fchritt unter Bortritt ber großen Sofchargen, insbefon: bere ber herren v. Maffow, Urnim, Stillfried, Pachelbl, v. Rebern und Meyring in ben Saal. Derfelbe trug die Interims: Uniform ber Garbe bu Corps und ben fchwargen Abler : Orben, bas Saupt war mit bem Belm bebedt. Gein außeres Unsehen mar ruhig, obwohl er gealtert und magerer geworben ju fein schien. Unter einem breimaligen lebhaften Ruf: "Ge lebe ber Konig!" schritt er freundlich grußend zum Ehronsessel und nahm auf bemselben seinen Sit ein. Ihm gur Einten ftanden die Minifter in folgender Reihe: Graf v. Brandenburg, Manteuffel, Rintelen, Strotha, Ladenberg, v. b. Sendt, Rabe, alle in großer Uniform, ber Minifterprafibent mit bem rothen Ablerorben beforirt. Rechts vom Ronig ftellten fich die mit ihm eingetretenen Pringen: von Preugen, Rarl, Albrecht, und die Sohne ber beiben erfteren. Der Ronig nahm hierauf die Rede aus ben Sanden bes Minifters von Branbenburg und verlas fie mit fefter Stimme.

Berlin, d. 27. Februar. Seute murben die Gigungen ber zweiten Rammer eroffnet. Der erfte Blid auf die Berfammlung lehrt, wie fchroff die Parteien einander gegenüber: fteben. Der Miniftertifch, welcher bas Centrum ber Berfamm: lung einnimmt, tragt baju bei, bie Sonberung ber Rechten von ber Einten noch ju verscharfen.

Um 101/2 Uhr erinnert Raumann baran, daß es Beit fei, fich gu fonftituiren und ben Altersprafibenten gu ernennen. Barum foll Unruh es nicht fein? ruft eine Stimme aus ber Linten, Die von ihrer eigenen Partei jum Schweigen gebracht

Ranonitus Benfing gablt 65 Jahre und 2 Monate. "Ift Effer nicht alter? fragt man auf ber Linken; wo ift Effer?"

Berlin, b. 27. Febr. Der Allgemeinen Beitungs Ror- Effer wird gefunden und weicht mit einem Scherze ber Chre aus, ber Meltefte ber zweiten Rammer gu fein.

Benfing tritt fein Umt an und fpricht einige Borte gur Ginleitung, Die "feine Unfichten und Befühle" ausbruden follen. Es fei dies, fagt er, die erfte verfaffungsmäßige Berfammlung, nach ber Preußen feit 30 Jahren fich gefehnt; er fpricht von bem Jubel, mit bem bas Land die Berfaffung aufgenommen, nachbem ber National Berfammlung ihr Bert nicht hat gelingen

Bu folden Meußerungen barf bie Linke naturlich nicht fcweigen; herr Grun behauptet baber von Allem bas Gegentheil.

Der Alters : Prafident fordert die vier jungften Mitglieder auf, bas Gefretariat zu bilben; es melben fich vier Mitglieder ber Linken, die bas 30. Jahr noch nicht weit überschritten ba= ben, unter ihnen Parrifius, Grun und Bohr. Der rechten Seite bankt bas Saus alfo feinen Alters : Prafidenten, und ber linken fein jugenbfrifches Gefretariat.

Die erfte Gorge gilt ber Geschaftsorbnung.

barauf bezügliche Untrage werden eingereicht.

Die Rechte beantragt, daß eine von Biebahn, Geß: ler, Muller, Riedel, Reller und Ulrich ausgearbeitete vollständige Geschäftsordnung von der Bersammlung en bloc angenommen werbe.

Diefe Geschäftsordnung ift nach denen der preugischen und beutschen National-Bersammlungen und nach ber ber belgischen Rammer zusammengestellt. Gie umfaßt bie Bilbung ber Ubtheilungen, die Prufung der Bollmachten, die Rede = und Ub= ftimmungs Dronung und beansprucht nur eine proviforische Beltung, bis die befinitive Geschaftsordnung von einer Rommiffion vollendet ift.

Bon Geiten der ginten beantragt herr von Unruh juvorderft bie Bildung ber Abtheilungen burch bas Loos, bamit Die Prufung der Bollmachten vor fich geben tonne, in der Beife, wie es die Geschäfts-Dronung von Diebahn und Ronforten will; fodann die Unnahme einer vorläufigen Rede: und Abstimmunge : Ordnung, die dem augenblicklichen Bedurfniß abhelfe, bis die befinitive Geschafts : Dronung burch eine felbftgewählte Rommiffion ausgearbeitet fei.

Beide Seiten des Saufes verlangen Abstimmung über ihre Antrage: wenn eine Abstimmung nur moglich ware! Denn die Rechte und die Linke versichern fich gegenseitig, daß fie die Borlage bes anderen Theils noch nicht einmal gelefen haben, baß alfo eine Abstimmung über ein Ungepruftes vor ber Sand un= moglich fei. Die betreffenden Druckschriften find vielen Mitgliebern ja erft beim Gintritt in den Saal eingehandigt worben und eine Geschäftsordnung von so und so viel Paragraphen verlangt doch mahrlich eine forgsame Lekture.

Aber nicht blos unbekannt find die Borlagen in einer Salfte bes Saufes, sondern fie erscheinen auch verfanglich, menigstens benen, Die bereits einen Blid hineingethan haben. herr von Berg ruft ber Rechten gu: "timeo Danaos!" morauf Binde ermidert: "und wir furchten die Erojaner!" Schließlich erklart ein ehrenwerther Abgeordneter, daß bier meber Danaer, noch Trojaner, fonbern nur Bertreter bes Bolfs beifammen maren.

Der ginten erscheint bie Geschäftsordnung der Rechten verfanglich, weil fie ben Abtheilungen einen ju großen und bem Prafibenten in Bezug auf Die Polizei Der Rammer einen zu geringen Ginfluß einraumt. Un bem Letteren fließ fich namentlich herr v. Rirchmann.

Der Rechten erscheint ber Untrag ber ginten verfänglich, weil er, wie fr. v. Bismart bemerft, ber ginten bei ber jufalligen Bilbung bes Getretariate Bortheile gewähre.

ge

ne X (S

V

ein

m

lu

di

S

De

fe

U

ar

rı

U

ul

bi

ta

le

m

fil

n

Di

li

DI

lo

b

n

2

Mitten unter biefen Formftreitigkeiten, bie beibe Theile gern beendet munichen, wirft b'Efter ben Miniftern, von benen nur bie herren v. Manteuffel und v. Ladenberg fich am Tifche befinden, die Malice ju : Schade, daß fie nicht auch eine Gefchafte-Dronung oftropirt hatten; dann mare man von alle bem Saber befreit und tonne fich ohne Beiteres bem mahren Bolfsmohle widmen.

Endlich raumen fich die Rechte und die Linke gegenfeitig ein, daß uber ihre bisher ungepruften Borlagen eine Abstim: Immermann beantragt baber Berta: mung unmöglich fei. gung fur bie Abstimmung bis morgen, und bamit die Berfamm: lung inzwischen nicht unthatig fei, Bilbung ber Abtheilungen

burch bas Loos und Prufung ber Bollmachten.

Biebahn und Ronforten ziehen ihre Borlage gurud, und Berr v. Unruh ertlart fich mit Berrn Immermann einverftanben, beffen Untrag ja nur einen Theil bes feinigen enthalte.

Die Linke verlangt Theilung ber Frage und erlangt fie mit 161 gegen 155 St., ba ein Theil der Rechten und Immermann felbft bafur ftimmen, ohne aus ber Frage eine Parteifrage gu machen; bagegen wird ber erfte Theil bes Immermann'ichen Untrage mit einer fleinen Mehrheit, und ber zweite einstimmig angenommen, fo bag der Bunfch der ginken, ben Untrag v. Un= ruh's heute gur Debatte gestellt ju feben, nicht erfullt wird. Alsbann schritt man gur Bildung der Abtheilungen.

Go waren denn also zwei Stunden mit einer Debatte über eine umfaffende und eine furgere Geschaftsordnung ver bracht, die einem großen Theil ber Berfammlung noch unbe-Man fam barauf gurud, bag man fie guvor fannt maren.

Lefen muffe.

Der erften Rammer gelingt ihre Konftituirung beffer. Sie wahlt burch Stimmzettel Rudolf v. Muerswald jum Prafibenten und nimmt eine proviforische Geschaftsorbnung fast ein: stimmig an. (D. R.)

Berlin, d. 28. Februar. Geine Majeftat ber Ro: nig haben zu befehlen geruht, daß ber Sarg, in welchem fich die Sobe Leiche bes Sochseligen Pringen Balbemar Ronigliche Sobeit befindet, nach beffen Unfunft in ber Stille nach ber Domfirche gebracht und auf ber Eftrade vor dem Altar niebergefest werbe, bas Leichenbegangniß aber mit ben einem Ro: niglichen Pringen und bem Sohen militarifchen Range bes Sochfeligen gebuhrenben Ehrenbezeugungen vor fich geben foll.

Der Furft von Pudler ift von Samburg bier ange-

fommen.

Notedam, b. 25. Febr. Da der hier gewählt gewesene Deputirte Gr. v. Labenberg die gleichzeitig auf ihn in Salle gefallene Bahl angenommen hatte, fo fand hier geftern eine Nachmahl ftatt, bei welcher ber Minifter Rintelen 12 Stimmen und eben fo viel der Legationerath v. Gruner batte. Das Loos entichieb barauf fur ben lettern.

Pofen, b. 23. Febr. Man tragt fich bier wieder mit Beruchten von einem auch in unferer Proving aufs Reue bevorstehenden Putich, und es murde uns in der That nicht munbern, wenn auch biesmal wieder ben im Gudweften Deutschland angebeutete Flammenausbruch an bem politischen Simmel unferer biametral gegenüberliegenden Grengmart einen blutigen Refler erhielte. Motorisch ift, baß an vielen Orten wieder Genfen fur eine Fruhlingeernte geschmiedet werden, und es haben mehrere fleine Stabte ber Proving beim hiefigen Beneralkommando um verftartte ober um neue Befatung gebe-Die Beiten find noch nicht gefommen, wo ben hiefigen Deutschen bas Busammentreten ju Schutvereinen und gegen: feitigen Berbruberungen entbehrlich mare. Bir mochten fie wiederholentlich an biefe Pflicht erinnern. (Xoff. 3.)

Bernburg, b. 22. Februar. Bor einiger Beit brachten mehrere Beitungen die Rachricht, der Ronig von Preugen habe fich ber Bereinigung ber anhaltischen gander, ju beren Bermit= telung ber Reichs : Kommiffar von Ummon in Bernburg mar, widerfett, und zwar um Erbanfpruche einer preußischen Prinzeffin geltend zu machen. Diese Nachricht ift ganglich entstellt und das Sachverhaltniß Folgendes: In Bernburg hatte fich eine Partei gebildet, welche die Abdanfung des Bergogs und Berschmelzung ber brei anhaltischen ganber begehrte. Diefer gegenüber mar eine andere Partei aufgetreten, melche die Gelbftstandigkeit Bernburgs fo lange als moglich gewahrt miffen wollte. Die Entscheidung lag in der Sand ber Bergogin, von der man verlangte, daß fie ihren gemuthefranken, alfo regierungsunfähigen Gemahl zur Abdankung bewege. Zwifchen ben Unforderungen beider Parteien ftebend, mar es fur die Bergogin ichwierig, einen Enischluß zu treffen, und fie wandte fich um Rath an ben Ronig von Preußen. Der Ronig fprach fich in feiner Untwort durchaus nicht gegen die Abdankung bes Bergogs von Bernburg refp. Die Bereinigung ber anhaltischen gander aus, außerte aber den Bunfch, das Allodial-Bermogen bes Bergogs vor beffen Abdantung feftgeftellt ju feben. Inteftat-Erbin biefes Allobial-Bermogens ift namlich bie Schwefter bes Bergogs, vermablt mit dem Pringen Friedrich von Preußen. Die Feststellung des Modial-Bermogens murbe aus leicht begreiflichen Grunden nach der Abdankung des Bergogs schwieriger fein und leicht ju Diß helligkeiten fuhren. Man erfieht aus biefen einfachen Thatfachen, daß die preußische Regierung ber Sache gang fremd ift, daß nur der Ronig privatim um Rath gefragt worben, baß diefer Rath nicht gegen die Abdankung des Berzogs ausgefallen ift, und daß der Bunfch wegen Feststellung des ermabnten Bermogens mit ber Politit nichts zu schaffen bat, fondern fich lebiglich auf privatrechtliche Unspruche bezieht.

Ungaru.

Der große Krieg in Ungarn neigt fich feinem Ende gu Bon allen Seiten gedrängt, in hermannstadt und Kronftadt die Ruffen, hart im Ruden das Corps Puchners, vor sich Arab mit ber Raiferlichen Befatung , fonnte es General Bem bochftens gelingen, fich gegen die galigische Grenze burchauschlagen, aber die Grengpaffe find gut befett, und gefett auch, es gelange ihm bier bennoch durchzukommen, fo fte-ben langs ber galigisch ruffischen Grenze ruffische Truppen marschfertig wie in ben Donaufürstenthumern. Bas ein Duchner auf feine eigene Berantwortlichfeit bier gewagt hat, wird ein Sammerftein zu thun auch nicht faumen. Wie gefagt, ber große Rrieg in Ungarn neigt fich feinem Ente gu, aber ber Preis ist ungeheuer. Sie hatten die Gesichter sehen sollen, als die Wiener Zeitung die ruffifche Intervention in Siebenburgen als bereits geschehen anzeigte. Gelbst die Borfe, ultra:confer= vativ, wie alle Borfen Europas, wie überhaupt alles, mas mit Geld und Geldeswerth speculirt, felbft bie Borfe fchraf in fich felbft jufammen, und bie Courfe wichen. In ber That läßt fich die Tragweite Diefes Schrittes ber Regierung nicht bemeffen, benn glauben wir auch durchaus nicht an irgend eine Gins mischung Englands ober Frankreichs fur ben Moment, fo ift immerhin der Stoff zu außergewöhnlichen, inner: und außer: ftaatlichen Berwidelungen gegeben. (Conft. Bl.)

Italien.

Mus Rom vom 16. Febr. wird berichtet, bag Gioberti's jungfte Rebe, die fich gegen bas fturmifche Borfchreiten in Rom und Toscana aussprach , großen Schreden verbreitet und Manche mit Reue über die rafche Republifanifirung erfullt babe. Die Finang: und Gelbnoth mar im Steigen. In De:



16

rugia hatte bas Bolk die Inquisition gestürmt und verheert. Es bestätigt sich, baß die Stadt Ferrara von den Desterreichern wieder besetzt und ihr strenge Bedingungen auferlegt worden, weil am 6. und 7. Febr. ofterreichische Truppenabteilungen vom Bolk gröblich insultirt, ein Offizier verwundet und mehrere Soldaten, die zum Menageeinkausen in die Stadt gekommen, ermordet worden.

#### Danemart.

Kopenhagen, b. 21. Febr. Folgende Ernennungen für den Sommer 1849 in der Marine werden in den heutigen Blättern veröffentlicht. Es sind ernannt: zum Besehlshaber des Geschwaders an der Ostküste der Herzogthümer: Commandeur Garde, zum Besehlshaber des Geschwaders in der Nordsee: Commandeur: Capitain Bille und zum Besehlshaber der Eskadrille an der schleswisschen Westküste: Commandeur Elbrecht, zum Commandeur des Linienschiffs "Christian von Otztende": Commandeur: Capitain F. Paludan. Es solgen sodann die Ernennungen der Chefs von 5 Fregatten u. s. w. — Nach Flyveposten hat der König der schleswisschen Deputation am Montag für ihre Liebe und Treue gedankt und den Trost gegeben, er selbst werde mit seinem ganzen Heere am 26. März an der Königsau stehen. — Das Generalcommando für Seezland ruft die Beurlaubten zum 7. März ein.

Paris, d. 22. Febr. Der Congreß in Bruffel ge rath ins Stocken, noch ehe er recht angefangen hat. Herr Lagrene, ber biesseitige Bevollmächtigte, ist gestern Abend nach Paris zurückgekehrt, um, wie man sagt, den Minister bes Auswärtigen zu ersuchen, ihn dieser lästigen Sendung zu entheben. Namentlich sollen die italienischen Delegirten den französischen Bevollmächtigten so sehr bestürmt und belästigt haben, daß er in Brussel seine leibliche Ruhe nicht hatte.

Aus Algier sind ungunstige Nachrichten eingetroffen. Die arabischen Stamme in der Umgegend von Mastara haben sich emport und Anfang dieses Monats ein franzosisches Detachement von 200 Mann überfallen, die sie alle ermordeten. Aus Elemecen wird gemeldet, daß der Kaiser von Maroko feindselige Absichten gegen die Franzosen zeigt und starke Reiterabtheilungen an der Grenze sammelt.

Straßburg, ben 24. Febr. 6 Uhr Abent. Soeben trifft hier folgende telegraphische Depesche ein: Paris, 24. Febr. 2½ Uhr Nachmittags. Der Minister des Innern an dem Präsecten. Die Gedächtnißseier des 24. Febr. ist heute mit großem Gepränge und in der vollsommensten Ordnung geseiert worden. Die Nationalversammlung, der Präsident der Republik und die verfassungsmäßigen Gewalten wohnten derselben bei. Die Truppen kehrten in ihre Quartiere zuruck. Feber Gedanke an Unordnung tritt zuruck vor der Misbilligung der öffentlichen Meinung.

Großbritannien und Irland.

London, d. 24. Febr. Graf Colloredo, der Gesandte Desterreiche, ist, wie die Times bemerkt, nicht nach London gekommen, um hier sofort seine Functionen als Botschafter am britischen Hose zu beginnen, sondern um der hiesigen Regierung die Absichten des österreichischen Kabinets in Bezug auf die bevorstehenden Konferenzen in Brussel mitzutheilen. "Die Sprache des österreichischen Gesandten", sagt die Times, "ist, wie wir glauben, sehr bestimmt und den Einbildungen ganz entgegen, welche die Idee dieses Kongresses wenigstens unter benen genahrt hat, die Gesallen an Missionen sinden. Der Hos von Wien kundigt an, daß er nicht daran denke, irgend einen Theil seiner Territorialrechte auf die Provinzen Lombar-

rug i a hatte bas Bolk bie Inquifition gesturmt und verheert. bei und Benedig aufzugeben, und daß er bereit sei, diese Rechte, Es bestätigt sich, bag bie Stadt Ferrara von ben Dester- wenn sie von neuem angegriffen wurden, mit allen Kraften reichern wieber beset und ihr strenge Bedingungen auferlegt bes Reichs zu vertheibigen."

Die vorgestrige "Times" widmet der schleswig-holsteinisschen Friedensfrage einen langeren Artikel. Bie sie wissen will, ift Ritter Bunsen sowohl vom preußischen Hose, als von der Centralgewalt zu Frankfurt mit Bollmachten versehen, auf eine Unterhandlung einzugehen, welche den Abschluß eines destinitiven Friedensvertrages zwischen Danemark und den bewaffnet sur die Herzogthumer eingeschrittenen deutschen Machten bezwecken soll. Der Artikel schließt mit den Worten: Die Unzterhandlung (betreffs eines Friedensabschlusses) wird in Lonsdon eröffnet, die Entscheidung aber in St. Petersburg getroffen werden.

Amerita.

Waybington, b. 5. Febr. Borigen Freitag hatte ber beutsche Reichsgesandte bei ben Vereinigten Staaten, herr von Ronne, seine Antrittsaudienz bei dem Prafidenten ber Republik und überreichte bemselben bas von ber beutschen Gentralgewalt ausgestellte Beglaubigungsschreiben nebst einem Briefe bes Reichsperwesers an ben Prafidenten.

Fonds: und Geld: Cours.

arvada Branch	3f.	Brief.	Geld.		3f.	Brief.	Gelb.
Dr. Freiw. Unt.	5	-	_	Pomm. Pfndbr.	31/	921/4	-
St. Schuldsch.	31/2	801/4	798/4	R. = u. Mm. bo.	31/	928/4	921/4
Seeh. Pr. = Co.	ш.		981/.	Schlefische bo.	31/2	-	1977
Rur = u. Reum.	20	To the	ur to	bo. Lit. B. ga=	"	nvente.	owni
Schuldverfchr.	31/2			rant. bo.	31/2		-
Brl. Stadt=Dbl.	5	981/4		Pr.Bf.=A.=Sd.		_	871/2
bo. bo.	31/2	1111100	_	HOW THEREDON	Dal	F 100	12
Bftpr. Pfandbr.			858/4	Friedriched'or		137/12	131/
Großh. Pof. do.		-	96	Und. Goldm. à	375.785	Suu n	9271991
bo. bo.	31/2	811/2	-	5 4	-	122/2	121/6
Dftpr. Pfandbr.			901/2	Disconto			41/

		Cifenday		•	
Stamm = Actien.	3f.	To 200 manife in	Prioritats :	3f.	echiae adoce e
Brl.Anh. Lit.	12	in theirs of	Berl.=Unhalt	4	88 98.
A. B.		76 bi. u. S.	bo. Samba.	41/.	923/, 98, 921/, 08.
bo. Samb.	4	501/2 bj. u. B.	bo. II. Serie	41/	88 98.
bo. St.=Star.	4	871/4 38.	bo. Dotsb .= DR.	4	84 9. 831/, 3.
0. Poteb = 9R.	4	551/2 à 561/2 bj. u. S.	bo. bo.	5	95 B. 941/2 G.
Magd=Hlbft.	4	110 6.	bo. Stettiner	5	1023/, 65.
bo. Leipziger	-		Mgb. = Beipi.		A
Salle = Thür.	-	50 G.	Balle = Thur.		851/4 65.
Töln = Mind.			Coln = Mind.	41/0	93 bk.
o. Machen	4	491/2 3.	Mh.v. St.gar.	31/	MAN TO BOOK
Bonn = Coln	5	102 geboten.	d. 1. Prioritat	4	was similaring
Duffeld.=Elf.			bo. St. = Dr.	4	861/4 \$.
Steel, Bohm.		36 28.	Duffeld.=Gif.	4	-
		715/8 bg. u. G.	Michl.=Mart.	4	86 3. 853/4 G.
bo. 3meigbbn.	4	a di oreno cas	bo. bo.	5	99 28.
		921/2 28. 1/4 3.	do.III.Serie	5	941/4 28.
bo. Lit B.	31/2	921/4 3.	do. 3mgbhn.	41/2	_
Tofel=Dberb.	4	the first strate	bo. bo.	5	80 G.
Brest. Freib.	4	Christle assetting	Dberfcht.	4	· Contraction of
Rraf.=Dbschl.	4	38 %.	Krak. Dbschl.		71 bj.
Berg.=Mart.	4	571 . 38.	Cofel=Doerb.	5	951/2 3.
Starg. = Pof.	31/	701/2 64.	Steel.=Bohw.	5	871/2 38.
Brieg=Reiffe	4	4 10 10 110 110 110	do. II. Serie	4	MacEdallan Art
Mgd.=Wittb.	4	Med Tunario Por Local	Brel. = Freib.	,	to malature tar
S:44 00		no aro 311 ora	Mustandische		and agentify
Quitt.=B.	AL S	herenge Repairment	Actien.	1	THE WATER
lach .= Maftr.	4	MAN _ THEOTOP THE	11.1		
adan coun	6198	\$ 3000 mm - 1351	Leips.=Dresd.		a Trompie of love
Musl. Qb.		e systemates th	Ludm.=Berb.	4	
Defth. 26 FL.	7004	the committee of the	24 Fl. Kiel-Alt. Sp.		961/ 60
	4	203/ 6: 4 6	Ment - to or	4	86¹/ <sub>2</sub> B.
Fr.=W.=Nd6.	*	363/4 6j. u. G.	Umft. = 98. FL.	4	24 00
1 1 7	1582	THE STATE OF THE S	Malb. Thir	4	64 D.

la

br

ri

te

be

ne

bi

fe

fů

III Harn Getreidepreife. (Rad Berthner Scheffel und preinf. Gelbie.) Salle, den 27. Februar.
1 # 26 Igl 3 & bis
28 = 9 -Beigen Roggen Gerfte 27 6 =1 15 : - : 5--Dafer Magdeburg, den 27. Februar. (Rach Bispeln.) 521/2 4 Gerfte Beigen 29 14 17 Safer Roggen Berlin, den 27. Februar.

Beizen nach Dualität-55—58 s.

Roggen loco 26!/2—27 s.

pr. Frihjahr 82pfd. 27 à 26²/4 s.

Rai/Juni 27²/4 s Br., 27¹/2 s.

84pfd. 28¹/2 à 28 s.

Juni/Juli 28¹/2 s bi.

Gerfte, große, loco 22 -25 s.

fleine 19—21 s. = fleine 19—21 \$\frac{1}{2}\$. Dafer loco nach Qualität 14—16 \$\frac{1}{2}\$.

= pr. Frühjahr 48pfd. 14\frac{1}{4} \$\frac{1}{2}\$ Rüböl loco 13\frac{1}{2}\$ à 13\frac{1}{2}\frac{1}{2}\$ \$\frac{1}{2}\$ b.

= \$\frac{1}{2}\text{Rebr./Warz } 13^5/10 \text{ à 13\frac{1}{2}}\$ \$\frac{1}{2}\$.

= \$\text{Maiz/April } 13\frac{1}{2}\$ \text{ à 13\frac{1}{2}}\$ \$\frac{1}{2}\$.

= \$\text{Mai//Mai } 13\frac{1}{2}\$ \text{ à 13\frac{1}{2}}\$ \$\frac{1}{2}\$.

= \$\text{Mai//Mai } 13\frac{1}{2}\$ \text{ à 13\frac{1}{2}}\$ \$\frac{1}{2}\$.

= \$\text{Mai//Mauff } 13\frac{1}{2}\$ \text{ à 13\frac{1}{2}}\$ \$\frac{1}{2}\$. Juni/Jun 131/4 à 13 \$. Aug./Sept. 13 à 125/4 \$. Sept./Oct. 121/2 \$ bi. u. Br., 121/3 \$. Leinöl loco 11 à 105/6 4.

Sieferung pr. April/Mai 107/12 à 101/2 4. Spiritus loco ohne Faß  $15^1/_4$  à  $15^1/_5$  \$ 65.

"März  $15^1/_5$  \$ 55. u. Br.

pr. Frühjahr  $15^5/_5$  \$ Br.,  $15^5/_4$  \$.

"Mai/Juni  $16^1/_5$  à  $16^1/_4$  \$.

Juni/Juli  $17^1/_4$  à 17 \$.

Wafferstand der Saale bei Salle am 27. Februar Abends 6 Uhr am Unterpegel 8 guß 11 3oll. am 28. Februar Morgens 6 Uhr am Unterpegel 9 guß — 3oll. Wasserstand der Elbe bei Magdeburg am 27. Februar Rr. 7 und 1 3oll.

#### Frembenlifte.

Angefommene Fremde vom 27. bis 28. Februar.

3m Rronpringen: Die fren. Rauft. Muller a. Annaberg, Frang a. Burgburg, holymann a. Bremen, Budichwert a. Magdeburg, bet-

Stadt Zürich: Die hern Rittergutsbes, Diez a. Barby, Pietsch a. Berbertshausen. Dr. Sasthofsbes, Derrmann a. Eisleben. dr. Dbersstallmstr. v. Beiße a. Essingburg. Die hern Kaust. Sasse a. Edin, Brehme a. Chemnit, Schmidt a. Chalon, Koch u. Elbthal a. Magsbeburg, Klauser a. Bürzburg.

Goldnen Ring: Die hern. Kaust. Blier a. Bennedenstein, Schüttes

mann a. Leipzig, Dehring a. Magbeburg. fr. Muhlenbef. Schegmann a. Altenburg.

Goldnen Löwen: Die fren. Rauft. Bebner a. Braunschweig, Anos tei a. Beibelberg. fr. Stadtrath Scheller a. Breslau. banbler Bahn a. Somm. fr. Stud. Klingler a. Angermunbe. fr.

Saftwirth Göge a. Dresden.
Stadt Hamburg: Die hrrn. Kaufi. Lohde a. heiligenstadt, Meisner a. Dresden, Gubit a. Berlin. hr. Gutsbes. Sternthal a. Beissens burg. hr. Stud. köhner a. Bonn.
Goldne Rugel: Die hrrn. Kaufi. Schulze a. Rendietendorf, Stickrath

a. Erfurt. fr. Stud. Marroch a. Berlin. fr. Lieut. v. helmrich a. Saarbruden. Dr. Direktor Schule a. Trier. Gifenbahn: Dr. Rittergutsbef. D. Glom u. Dr. Kaufm. Dorn

Bur Gifenbahn: a. Dreeben. Die fren. Raufl. Beper u. Rralle a. Apolba. fr. Dr. Grofche a. Berlin.

Bereinigte Gemeinde.

Seute Abend 7 Uhr Berfammlung im englischen Sofe.

### Bekanntmachungen.

Schod hafelne Mehlfagbande, 9 Fuß rhnl. breit und hinreichend ftart, von 5 bis Gjahten, nicht aftig ober ftodig, foll an Min= ein Termin auf ben 16. Marg c. Bormittags 10 Uhr im Bureau ber unterzeich: neten Bermaltung anberaumt. Die Be: bingungen tonnen taglich bafelbft eingefeben merben.

Beißenfels, b. 24. Febr. 1849. Ronigl. Referve: Magazin : Ber: waltung.

Muswanderung.

Das Directorium bes Nationalvereins für beutsche Auswanderung in Leipzig hat mir eine Agentur anvertraut; ich forbere bemgemaß Alle biejenigen, welche eine neue Beimath gu fuchen entschloffen find, hiermit auf, fich an mich zu wenden, um von mir über bie Wirkfamfeit bes genann: ten Inftitutes Raberes zu erfahren.

Bibra, b. 26. Febr. 1819. Friedr. Loth, Agent bes Nationalvereins fur beutsche Auswanderung in Beipgig.

Erflärung.

Die Lieferung von mindeftens 130 erfahren, daß meine Tochter Chriftiane eines rechtlichen Gutsbefigers, municht fich lang, am Bipfelenbe mindeftens 1 3oll fam ju einem traurigen Gefchafte macht, einem großeren Gute mit mehreren Bran-Die Chre achtbarer Familien durch Ber: chen noch mehr auszubilden und ju berigen Stammen in ber Babelgeit gefchnit: laumdungen und die größten Lugen angu: Schaftigen, und wird, wenn es verlangt greifen. 3ch bitte alle biejenigen, welche wird, ber Bater fur jeben Aufwand mit bestfordernde vergeben werden, und ift dazu folche Schmahungen erfahren haben oder Burgichaft einstehen. Offerten unter Avielleicht noch erfahren follten, nicht burch gerichtliche Berfolgung meiner Tochter meinen Schmerz noch zu vermehren, fondern bie ihnen zugefügten Beleidigungen auf Rechnung ber meiner genannten Tochter eigenthumlichen Beiftebrichtung gu feben.

Salle, ben 27. Februar 1819. Muguft Dennold.

Ein tuchtiger Biegelmeifter mit et-mas Raution wird fofort gefucht auf eine großere Ziegelei nahe bei Salle; Unmeldungen werden fchriftlich unter Z. Z. erbeten und burch die Erpedition b. Cour.

weiter beforbert.

Der Rupferschmidt und Sprigenbauer ftrena ju ihrer vollfommenen Bufrieden: beit eine neue Feuersprige, weshalb ber: felbe allen hierauf reflettirenden Gemeinben biermit empfohlen wirb.

Gin Defonom, jung und fraftig, an Bu meiner großen Betrubniß habe ich Arbeit und Ordnung gewohnt, 2ter Cohn Dennold es fich feit einiger Beit gleich: als Bolontair oder Eter Bermalter auf Z. nimmt bie Erpedition b. C. entgegen.

> In einem bebeutenben Ort auf bem Lande ift eine nahrhafte Gaftwirthschaft Mues Nabere auf fofort zu verfaufen. portofreie Briefe ju erfahren bei Berrn Beise in Alt-Scherbig bei Schkeudig.

> Es fteben mehrere Kinderwagen gur gutigen Ubnahme zu verfaufen fleiner Schlamm Dr. 962.

> Bum Sonntag ben 4. Mary Concert und Ball, wozu ergebenft einladet Friedrich Ropp. 3 modau.

Gine Materialwaaren : Sand: Berr Callmeier aus Connern fertigte lung in einer Provinzialftabt wird im im vergangenen Jahre ber Gemeinde Cu : Laufe biefes Jahres unter annehmbaren Bedingungen zu pachten gefucht und find frantirte Offerten unter ber Chiffre H. F. ber Erpedition biefes Blattes gur Befor: berung ju übergeben.

empfiehlt Auswanderern nach New: Jork, Baltimore und New: Orleans in großen dreimastigen fchnellfegelnden Schiffen prompte Heberfahrtsgelegenheis Mein Agent, Berr Franz Laage in Halle ift er: ten am 1. und 15. eines jeden Monats. mächtigt, ju den allerbilligstent Preisen Schiffsverträge abzuschließen und ist allen Auswans derern dringend zu empfehlen, wenn fie nicht kofispieligem Aufenthalte ausgesett sein wollen, in der Beimath ihre Heberfahrt zu affordiren.

Frischen Seedorsch, fr. Astr. Caviar, seinste Braunschw. Cervelatwurft, à Pfd. 10 Sgr., Rügenwalder Gansebrüfte, Teltower Rüben u. Ital. Maronen empfing wiederum in bester Qualität Carl Kramm.

An die Sandwerker: Bereine der Proving Cachfen, insbefondere auch an die Land: Sanbwerfer.

Um 11. Marg 3 Uhr Nachmittags wird in Salle Die dritte Berfammlung der Sandwerks: Deputirten der Proving here Rachricht giebt abgehalten werben. In berfelben werben verhandelt werben: 1) Die Urt und Weife, wie bas Gefet vom 9. Februar b. 3. in allen feinen

Theilen gur Musfuhrung gu bringen.

2) Die Schritte, Die fernerhin ju thun, um die Bedurfniffe bes Sandwerkerstandes zu weiterer Erledigung zu bringen.

Bir bitten die Bahl ber Deputirten fo balb wie moglich vorzunehmen und uns anzuzeigen; die Deputirten felbft haben fich bei herrn Bedert, gr. Ulrichsftrafe Dr. 77, in Salle ju melben.

Die britte Berfammlung ift unftreitig eine ber wichtigften, und erfuchen wir infonders die Banbhandwerker fich recht tuchtig vertreten ju laffen, bamit ber lette Reft von Zwiefpalt zwischen ben Genoffen in Stadt und gand ichwinde.

Magbeburg, ben 24. Februar 1849. Der Borftand bes Sandwerker-Bereins der Proving Cachfen. M. Behrens.

Daß ich mit dem heutigen Tage, Ober= Leipzigerstraße Nr. 1640, eine neue Restauration eröffne, zeige ich hierdurch ergebenst an, und bitte um zahlreichen Zu-Halle, den 1. Marz 1849. C. Pippert.

Bu jeder Tageszeit Bouillon, Beefsteak, Broihan und Dambacher Lagerbier, à Seidel 11 Sgr., bei

Jenaer Anachwürstchen, 2 St. 11/2 Jge, erhielt wieber

G. Goldschmidt.

Musgezeichnet fcone große Rappel= fche Budlinge empfiehlt

G. Goldschmidt.

Bollandische Ranunkeln in allen Karben empfiehlt C. S. Rifel.

Meff. Apfelfinen, Citronen und Drangen empfiehlt C. S. Rifel.

Ein Sofverwalter wird gesucht burch M. Rudenburg, Dr. 285.

Rachfte Oftern wird in ber Upotheke bes Baifenhauses fur einen jungen Mann bie Stelle fur einen Lehrling offen. Dahornemann.

"Ber viel gefallen will, mißfallt." Frl. Benning murbe gang gut fpie-len, wenn fie fich bas Rotettiren etwas abgewöhnte.

Mit welchem Unftand fpielte Fraul. Frante (Frangista, Bergogin von Burtemberg) in ben Rarlsschulern; ihr für die gelungene Darftellung ein Bravo.«

Berr Director Bredow wird erfucht, Letigenannte noch recht oft auftreten gu N. N. laffen.

## Kamilien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Rach langern Leiben farb beute meine geliebte Gattin, Senriette geborne Pfautich, in bem Ulter von 28 Jahren 2 Monaten.

Bermandten und Freunden widmet diefe Unzeige und bittet um ftille Theilnahme Salle, d. 27. Februar 1849.

Muguft Doppe.

Todes-Anzeige.

Um 25. diefes Monats murbe und burch ben Tob unfer lieber Schwiegerfohn, ber Juftigamtmann Ditfurth ju Biefar entriffen. Diefe traurige Rachricht unfern lieben Freunden und Befannten mit ber Bitte, unferm großen, febr großen Schmerz eine ftille Theilnahme ju fchenken.

Bettin, b. 27. Februar 1849. Doffmann und Frau.

Bei unferer Abreife nach Remport fage ich meinen bemofratischen Freunden mit meiner Familie ein bergliches Lebe-

Bremerhaven, den 26. Febr. 1849. M. R. Soriche.

Gebaueriche Buchbruderei.

Stu

ober die '

aud wir

eine groß

lichf bie geiff

noth

wir

bing

**E**be

staa

ihm

Gle

lehi

St

reli

aus

unt

ift

ber

übe

St fen

ein Lei

St

aut

rer

Er

wi

ihr

Er

be eit

m

te

D

ni

ne

N

Ia

## Beilage zu Mr. 50 des Couriers, Hallischer Zeitung für Stadt und Land. Donnnerstag, den 1. März 1849.

Deutschland.

is

Salle, b. 28. Februar. Je seltener in unsern Tagen ber Sturme Stimmen sich vernehmen lassen, welche ben geängsteten ober unsichern Seelen nicht nur ihre Noth vorhalten, sondern in die Noth auch einen kräftigen Trost hineinzugeben haben, desto ausmerksamer und verlanger muß man auf solche Stimmen hören. Und da macht es uns Freude und wir wunschen dieselbe auch mit allen zu theilen, denen das Baterland lieb ist, wenn wir auf ein kleines Schriftchen hinweisen, welches zwar zunächst eine academische Rede enthält, nichtsdestoweniger aber auch in größeren Kreisen Beachtung und Beherzigung verdient.

Es ift dies die Schrift des als Schriftsteller langft ruhm: lichft bekannten Dr. Fled in Giegen ,, Roth und Eroft Diefer Beit" (Dffenbach 1849, Steinmet). Diefer mit Begeifterung und flarem, befonnenem Muge fur bas, mas uns noth thut und troften fann, geschriebenen Betrachtung entlehnen mir folgende Stelle: "Der Grundfat l'état est athée ift unbebingt verwerflich, weil mit ber 3bee bes Staates unverträglich. Eben wenn ber Staat fein Polizeistaat, fondern ein Rechts: ftaat fein foll, fann ibm die leere Form nicht genugen, fann ihm die Sittlichkeit ober Unsittlichkeit feiner Ungehörigen nichts Gleichgultiges fein. Ginen Berein, der entschieden Unfittliches lehrte, wurde er nicht dulben konnen, weil ein folcher ben Staatszweck gefahrden mußte. Bei Dulbung und Unerfennung religiofer Gemeinschaften fann fur ben Staat als folden burch= aus nichts anderes die Granze bilben, als bas Gefen ber Sitte und des Rechts. Diefe Granze zu halten ift er dem Gangen, ift er dem Staatswohle, ift er der Mehrheit ichuldig; man fors bert bas von ihm ic." Beachtenswerth ift, mas ber Berfaffer uber bas Berhaltniß ber Rirche gur Schule und beiben gum Staate über Befetung geiftlicher Memter, uber theologische Biffenschaft fagt. - Bie wir boren, bentt man baran, biefen vor einigen Sahren als ordentlichen Professor ber Theologie von Leipzig nach Gießen berufenen Lehrer jest an Begicheiber's Stelle nach Salle zu gieben. Gewiß eine entsprechende Ergan-Freilich fteht es in Frage, ob diefem trefflichen Lehrer, ter nach feinem fittlichen, wiffenschaftlichen wie politischem Ernfte gang ber rechte Mann mare, diefem Rufe auch folgen wurde, ba bas reiche Feld feiner gegenwartigen Birtfamfeit fich ihm fo freudig und willig ungetheilt offnet, als daß ihm ber Entichluß zu einem Bechfel nicht fcmer werden follte.

Berlin, d. 27. Februar. Die erste Kammer füllte sich heute um 10½ Uhr. Die Abgeordneten nahmen ihre Plate ein, Bornemann auf der äußersten Rechten, Stahl, Pommer-Esche, Kühne, v. Binde (Olbendorf) auf der Rechten, Baumstark, Auerswald, Brünneck, Hefter, Milde, Hansemann, Kisker, Leue, Rietz und die weinigen Polen auf der Linken. Der Abgeordnete Bracht eröffinete die Bersammlung als Alterspräsident mit den einsachen Worten: "Noch zu keiner Zeit ist einem Sohne unseres Bater-landes eine solche Ehre zu Theil geworden, wie in diesem Ausgenblick. Zum ersten Mal sieht das Land zwei Kammern verzsammelt. Die volksthümliche Natur ist in der ersten Kammer nicht verletzt. Es dürfte eine der hauptsächlichsten Aufgaben der ersten Kammer sein, diesen Gedanken zur Anerkennung zu bringen, durch freundliches Entgegenkommen gegen die zweite Kammer nach Grundsatz vollständiger Eleich beit. Die erste Kammer soll nichts Höheres, nichts Wornehmeres bedeuten, kein Hemmschuh sein für die Freiheit des Bolkes, sonzbern sie sördern helsen." Nach Ernennung der beiben jüngsten Mitglieder von Bernuth und Könen zu Sekretären, fand eine

furze Berhandlung über eine von Jordan entworfene und von 91 Mitgliedern unterzeichnete vorläusige Geschäftsordnung statt, worauf R. Auerswald mit 91 Stimmen unter 121 zum vorläusigen Prasidenten ernannt und die Mitglieder in 5 Abtheilungen verlooft wurden.

Frankfurt a. Mt., d. 26. Febr. Wir sind in den Stand geseht, die Collectiverklarung der preußischen und der ihr beigetretenen unterzeichneten Regierungen, bem Berfassungsentwurf nach deffen erster Besung gegenüber, nachstehend mitzutheiten:

Bei Berathung der nachfolgenden Bemerkungen ju den vonider Nastionalversammtung bezüglich der Berfassung in erster Lesung gesaften Beschlüssen ist die Grundlage dieser Beschlüsse feftgehalten worden, nämlich die Grundlage eines zu errichtenden Bundesstaates, dessen Gentralbehörde mit einer aus der Gesammtheit des Boltes durch Bahl hervorgegangenen Bertretung umgeben sein soll. Statt einer Motivirung dersetben im Einselnen wird es genügen, im Allgemeinen die Gesichtspunkte zu bezeichnen, welche leitend gewesen sind. Sie lassen sie Gesichtspunkte zu bezeichnen, welche leitend gewesen sind. Sie lassen sich auf die eine Absicht zurückssühren, die Schwiertzsteuen zu vermindern, welche der Bereinigung sous veräner Graaten zu einem durch eine Tentralbehörde vertretenen Bundesstaate entgegenstehen, erstens wegen der erforderlichen Abtretung von Souweränertätsrechten der Einzelstaaten an die Gemeinschaft, zweitens wegen der Besorgnis, das die Centralgewalt in der Beschränkung zener Rechte immer weiter gehen werde.

Die militärische Unterordnung unter eine Centralgewalt berührt ein Hoheitsrecht, dessen erhebliche Beschränkung besonders für die Zeit des Friesdens nur mit Widerstreben zugestanden werden würde. Bermöge der zu den §§. 12, 13, 14, 16 und 18 vorgeschlagenen Modificationen wird diesienige Besugnis der Centralbehörde, welche ihr in ihrer Eigenschaft als ausübende Gewalt zusteht, in ein die Selbstständigkeit der einzelnen Staarten wahrendes Berhältniß gebracht; wohingegen das Recht, unter Mitmirtung der Gesammtvertretung allgemeine Gesetze in Betreff des Deerwesens zu erlassen, als ein ausreichendes Beförderungsmittel größerer Einheit und Araft angesehen werden darf.

Das ben geschäftlichen Berkehr erleichternde Recht eines jeden Staates, sich bei der Centralgewalt durch einen Bevollmächtigten vertreten ju lassen, wird als eine Folge und als ein Zeichen der fortdauernden staatlischen Existen; in Unspruch genommen, und die Unwendung des Grundsfages bei Erwägung der weiteren Berfassungsabschnitte vorbehalten.

Der Gelbfiftandigfeit der Gingelftaaten ift Die icharfere Begrenjung und die Beschränfung ber Befugniffe ber Centralgemalt, insbesonbere ba-burch, baf ihrer Ginwirfung hauptfachlich die allgemeine Gefetgebung jugewiesen, Die Musführung entjogen wird, forderlich. Ge bient jur Erhals tung und Nahrung des fetbitftandigen Lebens der Gingelftaaten, wenn ib-nen die Ausführung der von der Gemeinschaft und fur die Gemeinschaft angeordneten Magregeln und Arbeiten übertragen, wenn ihr Bermaltung6= freis nicht gefchmalert, der Contact einer allgemeinen und befonderen 210= miniftration verhindert, wenn überhaupt die Beranlaffung ju einer ums fangreichen Centraladminifiration und ju einer großen Babl von Be-amten der Centralgewalt vermieden wird. — Die Regel, daß die Die Regel, baß bie amten bet Centralgewalt bermieden wird. — Die Reget, bag die Gentralgewalt das, mas sie jur Aussührung anordner, durch ihre eigenen Organe auszuführen, daß sie dagegen über das, mas den Einzelstaaten auszuführen obliegt, keine Oberaussicht auszusüben har be, würde, das ist nicht zu verkennen, zu einer schärferen Abzrenzung der Competenz zwischen Central und Particularregierung führ ren; allein fie murbe mit ben monarchifchen Berfaffungen und mit ben aus alter ftaatlicher Gelbftftandigfeit hervorgegangenen Buftanden Deutschlands nicht in Einklang ju bringen fein. Dem Unsehen der Regierungen, for wohl in ihren eigenen Mugen als in benen ihrer gandebangehörigen, mare es ichablich, wenn in einigem Umfange im eignen Lande neben ben Landes, regierungsbeamten Centralregierungsbeamte thatig maren; die Reigung jum Biderftande, jedenfalls jur Unwillfährigfeit murde fich erzeugen und jeder Conflict mahricheinlich mit einer Erweiterung ber Competeng ber Central. regierung enden. Diefe Ermagungen erhalten ein eigenthumliches Bewicht, wenn die Centralregierung in Berbindung mir großer Dausmacht gedacht wird. Sie treten hingegen nicht ein rudfichtlich der Befugniffe ber Cens tralgemalt jum Erlaffe allgemeiner Gefege: Gin alle Staaten gemeinfam treffendes Gefet wird ichen wegen feiner Allgemeinheit von dem Einzelftaate williger hingenommen; - von den Uebeln des bisherigen Zuftandes ift Die Schwierigfeit allgemeiner legislativer Unordnungen für gang Deutschland dasjenige, welches die Ration vielleicht am tiefften empfun-ben, deffen Ubbilfe fie am dringenoffen begehrt bat ; besonders aber

ift bei ber Gesegebung nicht die Erecutivgewalt ausschlieflich ober hauptsächlich thätig; fie tritt vielmehr in den hintergrund, mahrend ben Borbergrund die aus der Gesammtheit des Boltes hervorgegangenen legis-Rechte übergehen, die der Welksvertretung in den einzelnen Staaten zusftehen oder zugestanden werden würden. Freilich hält mit der Erleichterung des Erlasses und der Einführung allgemeiner Gesetz der Drang zum übermäßigen Gebrauche des Gefeggebungsrechtes gleichen Schritt find baber fennbare nicht ju weit gestedte Grengen munichens=

Diefen Unforderungen der Begrenjung und Befchrantung in Bermals tung und Gesetgebung entsprechen die Aenderungen, welche ju ben Paragraphen 14, 25, 27, 29, 30, 32, 35, 40, 42, 46, 47 des Abschnitts ,, Die Reichsgewalt" vorgeschlagen find.

Eine große Berfammlung, wenn fie die Befugniß hat, Geldver-wendungen für bedeutende Anlagen zu beschließen, wird selten dem darin für fie liegenden Reize ausreichend widerstehen; sie wird es um so weniger, als unter den Bertretern einer großen Bahl von Staaten io wenger, als unter den Vertretern einer gropen Jahl von Staaten immer Biele sein werden, die ein locales Unliegen zu bevorworten, und Biele, die Nachgiebigkeit genug haben, um eine auf Allgemeinheit zu übertragende Auslage zu bewilligen. Man bahnt dadurch den Weg erstens zu einer Berwirrung der Finanzwirthschaft sowohl des Bundesstaates als (und noch mehr) der Einzelstaaten, zweitens zur Unnäherung des Bundesstaates an den Einheitsstaat. Denn in demselben Maße, wie die Steuerkräfte zunehmend für die Bundeskasse in Unsprud genommen werden, muß die Centralisation steigen. Es scheint wiernach röthlich. das Recht zu arosen Anlagen für die Espesioschaft hiernach rathlich, das Recht zu großen Anlagen für die Gemeinschaft möglichft zu beschränken. Böllig darauf zu verzichten ware schon nach dem Borgange der bisherigen Bundesverfassung unzulässig, welche, wie S. 19 des Entwurfs, die Nothwendigkeit der Anlage von Bundesfeftungen thatfachlich anertannt hat. Es ift vorgefchlagen, auch die Dog-lichteit der Unlage von Ruftenvertheidigungswerten nicht auszuschließen. Gine zweite Ausnahme wird durch die Aufhebung der Flugzolle bebingt, bergufolge es, wenn nicht unmöglich, boch ungemein fchwierig fein wurde, ben verfchiedenen Staaten Die Laft der Unterhaltung und Berbefferung gemeinsamer Bafferstraßen zu Gunten des keine Gin-nahme mehr gemahrenden durchgebenden Berkehrs aufzulegen. Dage-gen wird auf die Befugniß zur Anlage von Eisenbahnen und Candftra-fen verzichtet werden können.

Die der Centralgemalt zugedachte Befugniß (§. 49) Steuern aufzulegen und zu erheben ober erheben zu lassen, wurde insofern als nozitig anzuerkennen sein, als zur Erreichung der Bundeszwecke die Bundespehörde die Macht haben muß, selbstständig über die erforderlichen Geldmittel zu verfügen, ohne auf die Matricularumlage als einziges Mittel beschränkt zu sein. Es ist aber andererseits zu berücksichtigen, daß ein allgemeines Besteuerungsrecht, verbunden mit dem Rechte, die ausgeschriebenen Steuern durch eigene Organe erheben zu lassen, von ben gandesregierungen nur mit Widerftreben eingeraumt werden wurde, und da der nach S. 35 zuzugeftehende erfte Anfpruch auf den Ertrag der Bolle und gemeinschaftliche Steuern einer felbstständigen Berfügung gleich zu achten ist, so durfte auf ein weiteres unmittelbares Besteuerungsrecht um so williger zu verzichten fein, als das Reichsbudget voraussichtlich nur einen Eleinen Theil des Ertrags der Jölle und gemeinschaftlichen Steuern in Unspruch nehmen wird.

Das Gewicht der Beforgnif, daß nach dem auf bestimmte und be= fannte Grundlagen erfolgten Gintritte in ben Bundesftaat, durch die in ber Berfaffung gegebenen Mittel jene Grundlagen, wiber ben Billen ber Betheiligten, auf eine ihre Gelbftftanbigfeit mehr befchrantenbe Beife geandert merden tonnten, überwiegt bas andererfeits nicht ju verfennenbe Uebel, neuerkannte oder neuentstehende Bedurfniffe megen der Schranken ber Berfaffung unbefriedigt laffen ju muffen. Die Abanderung der Ber= faffung wird an ftrenge Formen (unter Underm an die Buftimmung bes Reichstathe) geknupft und barauf vergichtet werben muffen, abweichend von S. 6 ber Bundesgewalt (S. 58) bas unbestimmte Recht der Gefetges bung in allen Fallen, mo fie fur bas Gesammtinteresse Deutschlands die Begrundung gemeinsamer Ginrichtungen und Dafregeln nothwendig fin= bet, sujugefteben.

Bemertungen und Abanderungsvorschlage ju Befchluffen ber Rationalversammlung bezüglich ber Berfaffung.

#### Erfter Abichnitt. Das Reich.

Die Benennung Des Bundes wird bann ber folieflichen Enticheibung nicht vorgreifen, wenn fie befagt, was wirtlich gefchaffen werben foll,

wenn beninach die Bezeichnung "Bundesftaat" fatt "Reich" gebraucht wird; fo wie weiterhin "Bundesgewalt" fatt "Reichsgewalt". \*) Bon einem Theile ber Regierungen fann nur erklart werben, baß fie

bereit find in den Bundesitaat ju treten, indem übrigens die SS. 1-4 unerörtert bleiben.

S. 5. Es wird angenommen, durch das Bort "Abgesehen" habe ausgebrudt werben follen, baf es nicht die Meinung sei, durch einseitige Billenserklärungen Deutschlands bereits bestehende Berträge ober Rechte

aufzuheben, die nur durch Berhandlungen aufgehoben werden können. S. 6. Bird als richtiger Grundsas, maßgebond für die praktische Wirkfamkeit der Berfaffung, und als geeignete Garantie der Selbstftändigs keit der einzelnen Staaten besonders anerkannt.

#### Zweiter Abschnitt.

#### Die Reichsgewalt.

§. 7. Es wird die Erwartung ausgefprochen, daß den Ginzelftaaten das Recht Confuln im Muslande anzustellen verbleibe. Wenn an demfelben Drte die Bundesregierung Consuln anstellt, so find die Consuln der Gin-Belftaaten benfelben unterzuordnen ober auf Berlangen der Bundebregie= rung jurudzuziehen \*\*).

S. 8. Es mare außer 3meifel ju ftellen, daß jede Regierung bas Recht habe, fich bei ber Centralgewalt durch einen Bevollmächtigten vertreten ju laffen.

S. 12. \*\*\*) "Im Rriege ober in Fällen nothwendiger Sicherheitsmaß= regeln im Frieden fieht der Bundesgewalt die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands jur Berfügung."

S. 13. "Das Bundesheer besteht aus der jum 3mede des Rrieges bestimmten, gefammten Landmacht ber Gingelnen beutschen Staaten, beren Starte und Befchaffenheit burch eine allgemeine, fur gang Deutschland gleiche, bundesgefegliche Behrverfaffung festgefest werden wird."

"Diejenigen Staaten, welche weniger als 250,000 Ginwohner haben, find burch die Bundesgewalt ju größeren militarischen Gangen ju vereinigen ober einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen. Ueber die Bedingungen solcher Jusammenlegungen haben fich die betreffenden Regiez rungen unter Bermittlung und Genehmigung der Bundesgewalt zu ver= einbaren."

6. 14. Die Bundesgewalt hat in Betreff Des Deermefens die allgemeine Gefetgebung und überwacht die Durchführung biefer, fo wie ber §. 13 genannten Behrverfaffung in ben einzelnen Staaten burch regelmäßige Inspectionen. Den einzelnen Staaten fteht die Ausbildung ihres Rrieges wesens auf Grund ber Behrverfaffung und in ben Grengen ber nach §. 13 abgeschloffenen Bereinbarung gu; fie haben die Berfügung über ihre be- waffnete Macht, soweit dieselbe nicht nach §. 12 für den Dienst des Bundes in Unfpruch genommen wird."

§. 15. "Der von der Bundesgewalt ernannte Feldherr und diejenis gen Generale, welche von diesem jum felbstftandigen Kommando einzelner Corps bestimmt werden, so wie die Gouverneure, Kommandanten und höheren Festungsbeamten der Bundesfestungen leiften dem Bundesoberhaupt und der Bundesverfaffung den Gid der Ereue "

S. 18. "Die Befetzung der Befehlshaberstellen und die Ernennung der Offigiere in den einzelnen Contingenten, bis zu den diesen Contingens ten entfprechenden Graden, ift den betreffenden Regierungen überlaffen; nur mo die Contingente zweier oder mehrerer Staaten ju größerm Gans jen combinirt find, ernennt die Bundesgewalt unmittelbar die Befehlsha-ber diefer Corps, infofern deren Grad nicht innerhalb der Ernennungsbefugnif einer ber betheiligten Regierungen liegt.

"Für ben Rrieg ernennt bie Bundesgewalt die fommandirenden Generale ber auf ben verschiedenen Rriegstheatern operirenden felbftftanbigen Corps. "

Dag auch die Unlage von Ruftenvertheidigungsmerten für §. 19. Rechnung des Bundesftaates befchloffen werden fonne, Durfte einjufchlies gen fein.

§. 21. Der Musbrud ,, Mundungen ber Fluffe" wird naher ju bes ftimmen fein.

\$: 23. Die Borte "und beren Ladungen" werden wegfallen muf= fen, weil Abgaben auf die Schiffsladungen Gingangszolle find. Es murbe nicht ausgeschloffen fein, Schiffe mit Ladungen von großem Bolum und geringem Berthe niedriger ju tarifiren, wie benn jest schon Schiffe in

Ballaft überall niedrigere Schiffsabgaben entrichten +).
§. 24. Die Borte ", und beren kadungen" werden ebenfalls wegefallen muffen; auch durfte es zwedmäßig fein, nicht durch die Bestim-

\*) Es wird Bejug genommen auf die befonderen Meußerungen ju diefer Bemertung.

\*\*) Bu berudfichtigen die besondere Erklärung ju §. 7.

\*\*\*) Bo es fürzer ichien, den Inhalt der ju befürwortenden Aenderung in die Form einer neuen Fassung des betreffenden Paragraphen ju bringen, es ist dies durch Anfuhrungszeichen angedeutet.

+) Bu berudfichtigen die befondere Bemerfung ju § 23.

mi flie ju tre

un Bu bar ner

ger tur dur füh for (S.

übe bar

deu

die

me

fita

gen Des red

Bet Bu

Des

aus €d mai

the

Des

2050

me

auf

wir

Ei

bei

mung, daß die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt in die Bundestaffe | das Recht ju, von den Antheilen der Ginzelftaaten, die ju der Beffreitung fließe, den Reiz zur Anordnung solcher Mehradgaben in die Berfassung ju legen; das Bundesgeseh, welches sie anordnet, kann darüber Berfügung treffen; daß die Anordnung nur auf Grund eines Gesehes erfolgen könne, scheint für diesen und den §. 28 auszulprechen erforderlich.

S. 25. "Die Bundesgewalt allein hat die Gesetzebung über den Schiffschrischerrieh und über die Klöserei auf denienen Krüsen.

S. 43. "Die Bunoesgewalt auein har die Gejegebung über ben Schifffahrtsbetrieb und über die Flößerei auf denjenigen Flüssen, Kanalen und Seen, welche mehrere deutsche Staaten im schiffbaren oder flößbaren Bustande durchftrömen oder begrenzen. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesehe. Sie hat die Oberaussicht über die eben bezeicheneten Wasserstraßen und über die Mündungen der in dieselben sich ergies benden Nedenstüsser.

be

te

n= e=

ht

ht

es

n 10

3

"Es fieht ihr ju, jum Schute des Bundes oder im Intereffe des all-gemeinen deutschen Bertehrs, die einzelnen Staaten jur gehörigen Erhal-tung und Berbefferung der Schiffbarfeit jener Bafferftragen und Flugmundungen anzuhalten. Die Wahl ber Berbefferungsmaßregeln und beren Aus-führung verbleibt den einzelnen Staaten. Ueber die Aufbringung der er-forderlichen Mittel ift nach Maßgabe der bundesgesetlichen Bestimmung (S. 26) zu entscheiden. Alle übrigen Fluffe, Kanale und Seen bleiben der Fürsorge der einzelnen Staaten überlassen."

S. 26. Die vorgefebene billige Musgleichung fur die Mufhebung ber Flutziolle auf gemeinsamen Flüffen, wird gleichzeitig mit der Aufhebung erfolgen muffen. In dem dritten Saße würden mit Mückschie auf die obige Fassung von S. 25 die Worte "Wie und" wegzufallen haben. \*\*) S. 27. "Die hafen=, Krahn=, Waag=, Lager=, Schleußen= und dergleichen Gebühren, welche an gemeinschaftlichen Flüssen der an den

Mundungen ber in diefelben fich ergießenben Debenfluffe erhoben werben, durfen die jur Unterhaltung derartiger Unstalten nöchigen Koften nicht übersteigen. Sie unterliegen der Ueberwachung der Bundesgewalt. Es barf in Betreff Diefer Gebuhren eine Begunftigung ber Ungehörigen eines

beutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten nichtstatfinden. \*\*\*\* §. 28. Sowohl zu §. 28 als zu §. 26 ist zu bemerken, daß so lange die Transitabgaben noch bestehen, der Waarentransit auf Stromwegen menigstens dem gandtranfit gleich ju besteuern fein wird, es fei denn, daß Die conventionsmäßig regulirten Fluggolle geringer waren als Die gandtran= fitzolle, mo dann allerdings nur erftere beibehalten werden fonnten.

\$. 29. "Ueber die Eisenbahnen und deren Betrieb hat die Bundessgewalt die Oberaufsicht und, soweit der Bundesschüng oder das Interesse des allgemeinen Berkehrs es erheischen, die Gesetzgebung. Die dahin zu rechnenden Gegenstände werden durch ein Bundesgefet festgestellt."

§. 30. "Soweit der Bundesschuß oder das Interesse des allgemeinen Berkehrs es erheischen, hat die Bundesgewalt das Recht Eisenbahnanlagen

ju bewilligen und gegen Entschädigung ju benuten." S. 32. "Der Bundesgewalt fteht bas Recht ju, jum Schuge bee Bun-bes ober im Intereffe bes allgemeinen beutschen Bertehrs ju verfügen, bag aus Bundesmitteln Ranale angelegt, Fluffe fchiffbar gemacht ober in ihrer Schiffbarteit erweitert werben. Die Unordnung ber baju erforberlichen wafferbaulichen Berte erfolgt nach vorgängiger Berftandigung mit den bestheiligten einzelnen Staaten, diesen bleibt die Ausführung und auf Buns Der lette Abfat bes S. 32 bliebe unverandert +).

6. 33. Die Musgleichung ber Befteuerungsverschiedenheiten muß bem Begfall ber Binnengolle vorangeben.

5. 35. "Die Erhebung und Berwaltung ber Bolle, fo wie ber ges meinschaftlichen Productions und Berbrauchssteuer geschieht unter Ober- aufficht ber Bundesgewalt. Der Errag ber gemeinschaftlichen Ubgaben wird unter die einzelnen Staaten vertheilt. Der Bundesgewalt fteht je boch

ber Bundesausgaben nach Maggabe bes jähtlichen Bubgets ju leiftenben Beitrage vormeg zu nehmen." \*)

§. 40. Es wird vorgeschlagen, den dritten Sat zu streichen. §. 41. Es dürfte deutlicher das Misverständnis abzuwehren sein, als ob die Bundesgewalt die Befugnis haben könne, die rechtsverbindlich bestehenden Postverträge der einzelnen Länder ohne Beiteres aufzuheben. Sos bann mird jugeftanden werden fonnen, daß Poftvertrage mit ausländifchen Poftverwaltungen nur feitens ober mit Genehmigung der Bundesgewalt abgefchloffen werben burfen.

§. 42. Die Streichung bes Paragraphen wird vorgeschlagen. \*\*) §. 46. "Der Bundesgewalt fieht über Bantwefen und bie Aus "Der Bunbesgewalt fteht über Bantwefen und bie Musgabe von Papiergeld die Erlaffung allgemeiner Gefege und die Dberaufficht ju."

5. 49. "Die Bundesgewalt hat bas Recht, insoweit die fonftigen Ginfunfte nicht ausreichen , Matricularbeitrage aufgunehmen."

S. 53. Unftatt ber Borte im britten Ubfage: "Benn bie Regierung eines deutschen Staates die Berfaffung beffelben eigenmächtig aufhebt oder verandert" wird vorgeschlagen : ", Wenn die Berfaffung eines beutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben ober verandert wird."

§. 54. Ueber die Bertheilung ber durch Magregeln jur Bahrung bes öffentlichen Friedens entftehenden Roften wird in Bundeserecutionsordnung

bas Mahere feftzuftellen fein.

§. 55. Der Bundesgewalt muß die Befugnis erhalten werden, im Wege der allgemeinen Gesetzebung auch über das Bereins = und Bersamm: lungerecht Unordnungen ju treffen.

5. 58. Die Streichung ber zweiten Galfte bes Pragraphen wird pors

Franffurt a. M., ben 23. Februar 1849.

Camphaufen, Bevollmächtigter für Preugen. Jorban, Bevollmächtigter für Rurheffen, unter Borbehalt et-maiger weiterer Bemertungen.

Bigenbrod, für Großherzogthum heffen. Liebe, Bevollmächtigter für Braunschweig.
von Scherff, Bevollmächtigter für das Großherzogthum Luremburg, mit Borbehalt etwa noch nachzubringender Bemerkungen.
Seebeck, Bevollmächtigter für das herzogthum Sachsen-Meiningen Sildburghaufen. v. Stein, für Coburg. Botha.

Freiherr v. bolghaufen, für Dobengollern, Reuf und Def.

fen homburg. Moste für Oldenburg. Frande für Schleswig bolftein. Karften für beibe Medlenburg. bergenhahn für Raffau. Brehmer für Lübed. Smidt für Bremen.

Rirchenpauer für hamburg. Petri für Balbed und Lippe. Eruciger für Sachfen-Altenburg. Rarlowa für Schaumburg.Lippe.

M. Bierthaler, Bevollmächtigter für Anhalt- Deffau und Rosthen, mit hinweifung auf meine dem hoben Reichsminifterium unterm 19. l. M. abgegebene Erflarung und unter ausdruckli-chem Festhalten an Diefelbe.

G. Belder für Baben; nachträglich, mit ausbrudlicher Begugnahme auf die bereits übergebenen Bemerfungen der babifchen Regierung, insbefondere gu S. 34 und 35, fodann auf die bier angelegten Gegenbemerkungen gu ben SS. 19, 25, 26 und 32.

## Bekanntmachungen.

Militair : Angelegenheit. Behufs Aufstellung ber Stamm=Rolle

ber betreffenben Militairpflichtigen zu bem nahe bevorftebenben biesjahrigen Rreis = Erfat : Geschäfte bringe ich hiermit Nachstebendes jur Renntniß ber Betheiligten:

1) Alle diejenigen Militairpflichtigen, welche in bem Beitraume vom 1. Januar bis 31. December 1829 in ber Befammtftabt Salle geboren, erweislich

nicht wieder verftorben und gur Gintragung in die Stamm: Rolle bis jest nicht besonders vorgeladen und als nicht ermittelt ju betrachten finb;

2) Alle biejenigen Mlitairpflichtigen, welche außerhalb Salle, jedoch im Inden Bohnfit der Eltern, oder fonstigen Ungehörigen, hier fur bomicilirt gu betrachten, - bei welchen jedoch die Borlegung bes Geburts : Scheins ausbrud: lich erforberlich ift; -

3) Alle biejenigen jungen Leute, welche fich vorübergebend in irgend einem Gefinde : Dienfte, ober als Behulfen, Befellen, Behrburschen zc. hierfelbst aufhalten und außerhalb hiefiger Stadt im Inlande

a) in bem Beitraume vom 1. Januar bis 31. December 1829 geboren finb,

b) biefes Alter bereits überschritten, fich aber noch nicht vor einer Rreis = Mus= hebungs : Beborbe gur Mufterung geftellt haben und

<sup>\*)</sup> Bu berudfichtigen die befondere Bemerfung ju S. 25.

<sup>\*\*)</sup> Desgleichen ju S. 26. \*\*\*) Desgleichen ju S. 27.

t) Desgleichen ju S. 32.

<sup>\*)</sup> Bu berudfichtigen die besondere Bemerkung ju §. 35. \*\*) Desgleichen ju S. 41.

e) fich zwar gestellt, über ihr Militair: Berhaltniß gur Beit jener frühern Geftellung, wegen zeitiger torperlicher Unbrauchbarkeit, einftweilige Berudftimmung erhalten haben,

wobei bie uber ihr Alter fprechenden und etwanige frubere Bestimmung über ihr Mi= litair : Berhaltniß beurkundenden Attefte vorzulegen find, werden hiermit aufgeforbert, fich fofort und fpateftens vom

#### 7. bis incl. 10. März 1849

in ben Bormittagsftunden von 8 bis 12 Uhr, in ben Nachmittageffunden von 2 bis 6 Uhr bei bem herrn Stadt : Rath Ablung auf hiefigem Rathhause gur Gin: tragung in bie Stamm=Rolle zu melben.

Musgefchloffen von perfonlicher Melbung refp. Gintragung in bie Stamm=Rolle blei: ben biejenigen im Jahre 1829 in der Stadt Salle gebornen, fowie die fich hierfelbft aufhaltenben, außerhalb Salle im Inlande gebornen Studirenden, Gymnafiaften ic., welche bereits auf Grund eines von hier aus oder refp. ihrer Beimaths: Behorde ertrahirten Melbungs : Utteftes bie Bergunftigung bes einjahrigen freiwilligen Militair : Dienftes durch eine Ronigl. Departements-Prufungs-Rommiffion erhalten haben und entweder als zeitig untauglich gurudgeftellt find, ober bereits dienen; besgleichen Diejenigen, welche auf die ge-wohnliche gefetliche Dienstzeit bei einem Truppentheile nachgewiesenermaßen bereits freiwillig eingetreten find; mogegen alle Diejenigen, im Jahre 1829 gebornen, gur Beit auf ber Banberschaft befindlichen und mit Erlaubniß bagu bis 1. Juni 1849 Dieffeits verfebenen Militairpflichtigen aufgeforbert merben, bis zu den obigen Zerminen ungefaumt hierher gurudgufehren, ober burch ihre Ungehörige glaubhaft nach= weisen ju laffen, daß fie fich bei einer anbern Rreis-Erfat-Rommiffion bes Inlanbes gur Benugung ihrer Militairpflicht gemelbet haben.

Schließlich mache ich noch barauf aufmerkfam, bag alle diejenigen, welche ber porftebenben Mufforterung nicht nachfom: men, oder fich uber die unterlaffene Delbung nicht genügend zu entschuldigen vermogen, nach ben beshalb beftehenden ge= fetlichen Bestimmungen, ihrer etwanigen Reflamations : Grunde verluftig werben, und wenn fie fpater jum Militair: Dienfte tauglich befunden werden follten, vor al-Ien andern Militairpflichtigen zu bemfelben Rothenftein in Leipzig. 43) Un Uu= eingestellt werben follen.

Salle, b. 26. Februar 1849.

Der Dber : Burgermeifter Bertram.

Rachverzeichnete Briefe find an bie befignirten Empfanger nicht ju bestellen gewefen und beshalb jurudgeschidt worden. Die Abfender werden zur fchleunigen Abho: fichtigung, aber noch feine feste Bes lung und Muslofung hiermit aufgeforbert.

> 1) Un ben Stellmachermftr. Dubl: pforth in Delitich. 2) Un ben Sand: arbeiter Schneiber in Rrofigt. 3) Un Srn. Dr. Solbinger in Nebra. 4) Un orn. Refer. Schrodter in Breslau. 5) Un Srn. Stud. Rrufemart in Berlin. 6) Un Grn. Dr. med. Rubbaum bafelbft. 7) Un Beinrich Men in Dirna. orn. Umim. Schwarz hier. 10) Un orn. Carl Soppenhad in Sann bei Stolberg i./S. 11) Un ben Schneibermftr. Chrift. Ramm in Siegelsborf. 12) Un Frl. Bertha Griefe in Bubbenau. 13) Un Srn. S. Menfert in Gotha. 14) Un ben Reliner Zaute in Beimar. 15) Un ben Dekonom Schafer in Bei: Benfels. 16) Un Grn. Umtm. Dede: find in Lauchftabt nebft 1 Padet H. A. D. 26 Loth. 17) Un Srn. Imanuel herrmann in Berlin. 18) Un hrn. Revierjager Dietrich in Schfopau bei Merfeburg. 19) Un orn. Dr. Rutoff in Dresden. 20) Un Frau Johanne Schulgen in Potsbam. 21) Un ben Maler Buffe in Norbhaufen. 22) Un Friederife Beiner in Friedersdorf bei Greiffenberg. 23) Un Srn. Refer. Bilbelmi in Endorf bei Ufchersleben. 24) Un Carl Thielide in Gaarbruf: fen. 25) Un ben Maler Bohme in Bo: bejun. 26) Un ben Fleischer Schramm in Prittifch. 27) Un den Garde: Behr= mann Chrift. Ruhlmann in Ufen. 28) Un Frl. Senriette Beidenreich in Radwig. 29) Un Frl. Johanne Biege in Weißenfels. 30) Un herrn Umtm. Silbebrand in Urtern. 31) Un ben Conducteur Defterreich in Ur= tern. 32) Un ben Fuhrm. Joh. Undr. Rramer in Querfurt. 33) Un Grn. Jul. Muller in Nordhaufen Un Benriette Grofpeter in Ber: lin. 35) Un ben Muhlenbef. Billharbt in Pollftebt bei Gotha. 36) Un ben Polizei: Sergeant Beffe in Pudau. 37) Un Frau Preufen bier. 38) Un ben Umteboten Bergel in Schafftedt. 39) Un Brn. Frang Rlopich in Taucha. 40) In Ferd. Mitmaer in Dresten mit 2 Rp RU. 41) Un Saupt's Bitt: we in Staffurth. 42) Un Srn. G. gufte Tittmar bafelbft.

Salle, ben 27. Februar 1849.

Königl. Ober:Poft:Amt. Gofdel.

Bimstein - Seife

in drei verschiedenen Gorten: No. 1 fein u. parfumirt, fur Perfonen, welche eine garte Saut haben, auch furs Geficht paffend, bas Stud 4 Jg; No. 2 auch parfumirt, jum gewöhnliden Gebrauche fur Jebermann, bas Stuck 21/2 191;

No. 3 fur Gewerbtreibende, in die Ruche zc. und überhaupt fur folche Perfo= nen, die fich bei ihrer Beschäftigung

fehr beschmuten, das Stud 11/2 Jg. Diese vorzügliche Seife bewirft eine fo 8) Un Grn. Faltenthal bier. 9) Un volltommene Reinigung, wie fie feine andere Geife leiftet und verbient alle Em= pfehlung. In Rommiffion ftets zu haben bei herrn G. F. Bretfchneider in Balle, Frankensplat Rr. 1727.

G. Defer in Leipzig, Kabrifant.

Freitag ben 2. Marg Ubenbs punkt Uhr Berfammlung des Ge: fammt : Sandwerfer : Bereins auf bem Rublenbrunnen.

Der Borftand.

hat

tritt

Rón

Ben,

geger

hatte

fchen

recht

ten ;

ftreif

und

jähri

folgt

auf,

flant

Rroi

die !

Deti

fid

Des

fami

geor

fes

Ran

fețe

eine

legt Thr dige Kor

well

inm gebr

Lehrlings : Gefuch.

Gin junger Mann von guter Erziehung und mit guten Schulkenntniffen fann fo= fort ober zum 1. Upril in einem biefigen Material = Baaren = Gefchaft als Cehrling eine Stelle finden. Maheres fagt

> U. Pfannenberg in Salle, Rannische Strafe.

Beranderungshalber bin ich gefonnen, bas Uderftud, nahe an Rothenburg ge= legen, ber Schnurlat genannt, fur ben feften Preis von 200 Fy Preug. Cour. ju verkaufen. Unterhanbler werben bier-Der Schulze Bittfad. bei verbeten.

Bur Fuhrung einer fleinen Birthichaft, fo wie Berrichtung fammtlicher bamit verbundenen Arbeiten, als auch hauptfachlich gur Erziehung zweier noch unerwachsenen Rinder, wird jum 1. Upril b. J. eine fic baju qualifizirende Perfon moglichft von außerhalb durch die Erpedition des Couriers gesucht. Diesfallfige Ubreffen mit D. K. bezeichnet, werden franco erbeten.

Salle, ben 26. Februar 1849.

#### Familien-Nachrichten. Todes-Anzeige.

Um 27. t. M. fruh 11/2 Uhr farb nach Stagigem Rranfenlager an Altersichwache unfer guter Bater und Bruder, der Prebiger Fromme ju Giersteben, im 77. Lebensjahre. Dies gur Nachricht fei= nen vielen Freunden und Befannten.

Siersleben, b. 28. Febr. 1849. Die Binterbliebenen.

Gebaueriche Buchbruderei.